

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Wisniewski, Daweke, Schemken, Dr. Hornhues, Seesing, Lowack, Frau Männle, Frau Roitzsch (Quickborn), Nelle, Graf von Waldburg-Zeil, Weiß, Frau Pack, Rossmann, Schultz (Wörrstadt) und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Neuhausen, Dr.-Ing. Laermann, Dr. Rumpf, Frau Dr. Hamm-Brücher, Schäfer (Mainz) und der Fraktion der FDP
— Drucksache 10/5819 —

Probleme der Hochschulpolitik im Bereich der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der Förderung der Mobilität von Studierenden und Wissenschaftlern

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft – Kab/Parl/I B–9703–3/32 hat mit Schreiben vom 12. November 1986 namens der Bundesregierung die Große Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund ihrer geographischen, wirtschaftlichen und politischen Lage in besonderem Maße auf das friedliche Zusammenwirken der Völker und die weltwirtschaftliche Arbeitsteilung angewiesen. Brücken zum Ausland zu schlagen, sie tragfähig zu halten und intensiv zu nutzen, ist für die Bundesrepublik Deutschland eine Aufgabe von existentieller Bedeutung. Sie hat daher ein besonderes Interesse daran, daß möglichst viele ihrer Bürger zeitweise im Ausland lernen, forschen, Kontakt knüpfen und Erfahrungen austauschen.

Die Bundesregierung unterstützt und fördert in vielfältiger Weise das Lernen und Forschen im Ausland. Sie handelt dabei in der Überzeugung, daß der jungen Generation, die in Zukunft politische Verantwortung übernehmen soll, durch solche Auslandskontakte die Gelegenheit geboten wird, einen eigenen, unmittelbaren und dauerhaften Beitrag zur besseren Verständigung zwischen den Völkern zu leisten.

Internationale Begegnungen ermöglichen eine Vertiefung vorhandener Sprachkenntnisse und eröffnen jungen Menschen ein zusätzliches Feld sozialen Lernens.

Durch das Verständnis der Lebensbedingungen und des Lebensstils der Menschen in anderen Ländern lernen junge Menschen sich selbst und ihre eigene soziale Umgebung bewußter kennen.

Auslandsaufenthalte fördern nicht nur die allgemeine Persönlichkeitsbildung junger Menschen, sie erweitern auch ihre fachliche Qualifikation und verbessern damit ihre beruflichen Chancen. Gerade bei angespannter Arbeitsmarktlage können im Ausland erworbene zusätzliche Fachkenntnisse und Auslandserfahrungen den Übergang in das Berufsleben erleichtern.

Der Tradition deutscher Hochschulen entspricht es, nicht nur deutsche Studenten zu einem Studienaufenthalt ins Ausland zu entsenden, sondern auch ausländischen Studenten und Wissenschaftlern die Möglichkeit zu einem Studien- und Forschungsaufenthalt bei uns zu bieten. Studium und berufliche Aus- und Fortbildung von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland tragen in hohem Maße zur internationalen Verständigung und zur Verbreitung der deutschen Kultur und Sprache bei. Sie sind für die Außenbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland von außerordentlichem Wert. Gerade der akademische Austausch schafft Kontakte und Verbindungen zwischen Deut-

schen und zukünftig in verantwortlichen Positionen tätigen Bürgern anderer Staaten, die für ein weltorientiertes Land wie die Bundesrepublik Deutschland von besonderer Bedeutung sind. Ein verstärkter akademischer Austausch innerhalb der Europäischen Gemeinschaft entspricht darüber hinaus den integrationspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung und fördert das weitere Zusammenwachsen der Völker Europas.

Die Bundesregierung wird der Förderung von Auslandsaufenthalten daher auch in Zukunft hohe Priorität einräumen. Sie wird die im Verantwortungsbereich des Bundes liegenden, bewährten Stipendien- und Austauschprogramme für Studenten und Nachwuchswissenschaftler fortführen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiter ausbauen. Die Bundesregierung wird sich ferner für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen des akademischen Austausches einsetzen. Dies betrifft vor allem die Bereiche Studienzulassung, Studiengebühren sowie Anerkennung von im Ausland erbrachten Ausbildungs- und Prüfungsleistungen.

Die Anfang der 80er Jahre öffentlich geführte Diskussion, ob und in welchem Umfang deutsche Studenten und Wissenschaftler auslandsmüde sind, sowie zahlreiche in der Zwischenzeit ergriffene Initiativen zur Förderung von Auslandsaufenthalten haben dazu geführt, daß die Nachfrage nach Stipendien und Informationen über die Möglichkeiten eines akademischen Austausches erheblich gestiegen ist. Insgesamt kann das Interesse von Studenten und Wissenschaftlern an Auslandsaufenthalten als groß bezeichnet werden. Die Möglichkeiten, dieses Interesse zu realisieren, sind aber aus einer ganzen Reihe von Gründen zu gering.

Die Bundesregierung hat daher seit 1983 das vorhandene Instrumentarium für die Förderung des akademischen Austausches erweitert, ergänzt und finanziell erheblich besser ausgestattet. Sie fördert durch eine breite Palette von Instrumenten Auslandsaufenthalte deutscher Studenten und Hochschulabsolventen. Zu den wichtigsten Förderungsmaßnahmen gehören:

- die Verbesserung der Förderung des Auslandsstudiums im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
- die verbesserte Förderung des Auslandsstudiums durch eine Vielzahl unterschiedlicher Stipendienprogramme,
- die Förderung von Berufspraktika deutscher Fachhochschulstudenten technischer und wirtschaftlicher Fachrichtungen,
- die Förderung von Auslandsaufenthalten von Promotionsstipendiaten,
- die Förderung des Auslandsstudiums der Stipendiaten der Begabtenförderungswerke,
- die Förderung des Auslandsaufenthaltes im Rahmen des Postdoktoranden-Programmes,
- die besondere Förderung des bilateralen Austausches unter anderem im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit.

Die Bundesregierung gibt der Förderung von sinnvoll in das Studium eingebauten Auslandsstudienzeiten Vorrang vor der Förderung eines vollständigen Studiums im Ausland. Sie befindet sich mit dieser Zielsetzung im Einklang mit den Ländern der Europäischen Gemeinschaft und des Europarates. Durch zeitlich begrenzte, in das Studium integrierte und zwischen den beteiligten Hochschulen abgesprochene Auslandsaufenthalte können Probleme bei der Anerkennung von Zeugnissen und Studienabschlüssen vermindert oder ganz vermieden werden. Absprachen zwischen Hochschulen sind vielfach auch ein Weg, um Partnerhochschulen zum Verzicht auf die Erhebung von Studiengebühren zu veranlassen.

Austauschvereinbarungen deutscher und ausländischer Hochschulen, Partnerschaftsvereinbarungen zwischen Hochschulen sowie grenzüberschreitende Absprachen einzelner Fachbereiche sind am besten geeignet, mehr Studenten Gelegenheit zu einem Auslandsstudienaufenthalt zu geben. Die vielfältigen Initiativen und Bemühungen der Hochschulen und der persönliche Einsatz einzelner Hochschulangehöriger sind für die angestrebte Ausweitung des akademischen Austausches von ganz entscheidender Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist auch das Engagement zahlreicher privater Organisationen und Stiftungen hervorzuheben, deren Förderungsprogramme besonders flexibel einsetzbar sind und auf deren Unterstützung auch in Zukunft nicht verzichtet werden kann.

Die Bundesregierung wird bei der Weiterentwicklung ihrer Förderungsprogramme auf den positiven Erfahrungen aufbauen, die während der Pilotphase der Förderung der Hochschulzusammenarbeit mit den Gemeinsamen Studienprogrammen der Europäischen Gemeinschaft sowie dem Integrierten Auslandsstudium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes gesammelt wurden. Ziel der Bundesregierung ist es, einen ein- bis zweisemestrigen Auslandsaufenthalt für weit mehr Studenten als bisher zu einem festen Studienbestandteil zu machen. Als bereits bewährtes Instrument steht hierzu die Integration von Studienabschnitten im Ausland in die inländischen Studiengänge auf der Grundlage gemeinsamer Vereinbarungen der beteiligten Hochschulen bereit. Die Integration von Studienabschnitten im Ausland in die Studiengänge der deutschen Hochschulen ermöglicht es auch, Auslandsstudienaufenthalte ohne Verlängerung der Gesamtstudienzeit durchzuführen.

Der vom Europäischen Rat von Fontainebleau 1984 eingesetzte Ad hoc-Ausschuß für das Europa der Bürger hat in seinem abschließenden Bericht vorgeschlagen, nach Maßgabe der Erfahrungen, die in der Pilotphase der Förderung der Hochschulzusammenarbeit gesammelt werden konnten, ein umfassendes interuniversitäres europäisches Austausch- und Studienprogramm auszuarbeiten, das einem großen Teil der Studenten in der Gemeinschaft entsprechende Studiemöglichkeiten gibt. Der Europäische Rat von Mailand billigte im Juni 1985 die im Abschlußbericht enthaltenen Vorschläge und beauftragte die Kommission und die Mitgliedstaaten, jeweils in ihrem Zuständigkeits-

bereich die für die Durchführung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. In den Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Den Haag im Juni 1986 wird der Ministerrat ersucht, in Kürze eine Einigung über ein Programm zur Förderung innergemeinschaftlicher Kontakte zwischen Studenten und Universitäten (ERASMUS) herbeizuführen.

In Übereinstimmung mit dem Bundesrat begrüßt die Bundesregierung die mit dem Vorschlag der Kommission für ein „ERASMUS-Programm“ verfolgte Zielsetzung einer Verstärkung des Studentenaustausches innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Die Intensivierung des akademischen Austausches ist ein wichtiger Beitrag für das weitere Zusammenwachsen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu einem Europa der Bürger. Freizügigkeit und Austausch über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg sind wesentliche Voraussetzungen der europäischen Integration. Eine positive Einstellung zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft kann und muß insbesondere bei den jungen Europäern gefördert werden. Die europäische Dimension im Denken und Handeln der Menschen sollte zu einer Selbstverständlichkeit werden. Das vom Europäischen Rat gewünschte, umfassende Austausch- und Studienprogramm kann einen wichtigen Beitrag zur Schaffung dieses europäischen Bewußtseins leisten.

Die Bundesregierung wird in den Beratungen des Programmentwurfs prüfen, welche der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele eines „ERASMUS-Programms“ von den Mitgliedstaaten und welche von der Gemeinschaft zu ergreifen sind. Sie wird darüber hinaus die vom Bundesrat in seinem Beschluß vom 27. Juni 1986 dargelegten Gesichtspunkte in die weiteren Verhandlungen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft einbeziehen.

1. Kann die Bundesregierung im Benehmen mit den Kultusministern der Länder sowie der EG-Kommission dem Deutschen Bundestag mitteilen:
 - a) Wie viele Studenten aus den Mitgliedstaaten der EG studieren heute in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, und wie hat sich ihre Zahl und ihr Anteil an der Gesamtzahl der Studierenden der jeweiligen Länder in den zurückliegenden Jahren entwickelt?

Der Bundesregierung liegen verläßliche Daten über die Entwicklung der Studentenzahlen in den zurückliegenden Jahren vor, soweit dies Studenten aus dem EG-Ausland, die in der Bundesrepublik Deutschland studieren, und deutsche Studenten und Hochschulabsolventen mit Studienzeiten im EG-Ausland betrifft.

Da die Europäische Gemeinschaft noch über keine statistische Bestandsaufnahme zum Studentenaustausch in allen Mitgliedstaaten, also auch den neuen Mitgliedstaaten Spanien und Portugal, verfügt, basiert die nachfolgende Darstellung der Entwicklung des Auslandsstudiums in den anderen Mitgliedstaaten der EG auf Daten, die den Statistiken der UNESCO ent-

nommen werden mußten. Bei der Interpretation dieser Daten ist jedoch zu berücksichtigen, daß die zugrundeliegenden nationalen Statistiken nicht immer nach einheitlichen methodischen Gesichtspunkten sowie gleichen sachlichen Abgrenzungskriterien aufgestellt werden. Die Aussagekraft der Daten zum Studium von EG-Ausländern im EG-Ausland ist insofern eingeschränkt.

Die Bundesregierung hat innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wiederholt auf die Notwendigkeit einer weiteren Verbesserung der statistischen Grundlagen hingewiesen. Aktuelle Statistiken sind eine wichtige Voraussetzung, um Defizite im Bereich des Studenten- und Wissenschaftler austausches erkennen, mögliche Ungleichgewichte in der studentischen Mobilität zwischen verschiedenen Ländern analysieren und gezielte Maßnahmen ergreifen zu können. Sie tragen zudem wesentlich zu einer Versachlichung der Diskussion bei.

Die Tabellen 1 und 2 stellen die Entwicklung der Zahl der deutschen Studenten im EG-Ausland sowie der Zahl ausländischer Studenten aus Mitgliedstaaten der EG an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland von 1975 bis 1985 dar.

Tabelle 1 zeigt, daß die Zahl der Deutschen Studenten im EG-Ausland stetig angestiegen ist, und zwar von knapp 4 000 im Jahre 1975 auf über 9 300 im Jahre 1985. Gleichzeitig stieg allerdings auch die Zahl der deutschen Studenten insgesamt von 792 000 im Jahre 1975 auf 1 264 000 im Jahre 1985. Damit hat sich der Anteil der deutschen Studenten im EG-Ausland an der Gesamtzahl der deutschen Studenten in diesem Zeitraum von 0,51 % auf 0,74 % erhöht. Bevorzugte Länder für einen Studienaufenthalt deutscher Studenten im EG-Ausland sind Frankreich, Großbritannien und Italien.

Tabelle 2 zeigt, daß die Gesamtzahl der Studenten aus dem EG-Ausland, die an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland studieren, von 10 784 im Wintersemester 1975/76 auf 17 845 im Wintersemester 1984/85 kontinuierlich angestiegen ist. Der Anteil der Studenten aus dem EG-Ausland an der Gesamtzahl der Studenten in der Bundesrepublik Deutschland betrug im Wintersemester 1984/85 1,45 % gegenüber 1,25 % im Wintersemester 1975/76. Bei der Bewertung der Zahlen ist zudem zu beachten, daß nahezu die Hälfte der Studenten aus EG-Ländern, nämlich 8 057, ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Bei ihnen dürfte es sich also nicht um Studenten handeln, die an einem Austauschprogramm teilnehmen oder die zu einem Studien- oder Praxisaufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind.

Aus Tabelle I im Anhang geht hervor, daß im Jahre 1982 rund 65 000 Studenten aus Ländern der EG in einem anderen EG-Land studierten. Besonders hoch ist die Zahl griechischer Studenten im Ausland. Von den über 25 000 griechischen Studenten im EG-Ausland studierten mehr als die Hälfte in Italien, rund 6 500 in der Bundesrepublik Deutschland und mehr als 4 000 in Frankreich. Die Zahl deutscher Studenten, die im Jahre 1982 in einem anderen EG-Land studierten, lag bei etwa 8 000. Es folgten Großbritannien mit rd. 6 000 Studenten sowie Italien, Spanien und Frankreich mit

jeweils rd. 4 500 Studenten im EG-Ausland. Gemessen an ihrer Gesamtzahl war die Zahl der portugiesischen Studenten im EG-Ausland mit 2 826 relativ hoch. Aus den Niederlanden studierten 3 521 Studenten im EG-Ausland. Diese Zahl ist fast halb so groß wie die Vergleichszahl für deutsche Studenten und deutet damit auf eine – wie bei portugiesischen Studenten – überdurchschnittliche Mobilität niederländischer Studenten hin.

Auf der Grundlage der UNESCO-Statistiken können auch Angaben zur Situation in früheren Jahren gemacht werden. Ein Vergleich der Daten für die Jahre 1979 und 1982 ist in der Tabelle I im Anhang enthalten. Er ergibt einen Anstieg der Zahl der Studenten aus dem EG-Ausland in der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden und Spanien. Demgegenüber stagniert die Zahl der EG-Auslandsstudenten in Dänemark, Griechenland

und Portugal. Allein Großbritannien weist einen erheblichen Rückgang der Zahl der EG-Auslandsstudenten von 5 063 im Jahre 1979 auf 2 161 im Jahre 1982 auf. Dieser Rückgang dürfte auf eine Erhöhung der Studiengebühren in Großbritannien zurückzuführen sein.

Betrachtet man die Anteile der Studenten aus einzelnen Mitgliedstaaten der EG an der Gesamtzahl der Studenten in dem jeweiligen Studienland, so liegen diese – von zwei Ausnahmen abgesehen – im Regelfall weit unter 1 %. Lediglich in Irland beträgt der Anteil der britischen Studenten an der Gesamtzahl aller Studenten 3,5 % und in Italien der Anteil der griechischen Studenten an der Gesamtzahl aller Studenten rd. 1,3 % (vgl. Tabelle II im Anhang). Der Anteil aller Studenten aus EG-Ländern, die im EG-Ausland studieren, an der Gesamtzahl aller Studenten in Mitgliedstaaten der EG, ist bei gleichzeitigem Anstieg der Gesamtzahl aller Studenten von 1,33 % im Jahre 1979 auf 1,26 % im Jahre 1982 zurückgegangen.

Tabelle 1

Deutsche Studenten im EG-Ausland nach Studienland 1975 bis 1985

Studienland	1975	1980	1981	1982 ¹⁾	1983 ²⁾	1984 ²⁾	1985 ³⁾
Belgien	382	562	611	780	780	800	800
Dänemark	182	292	327	310	290	286	300
Frankreich	2 022	2 610	2 890	3 320	3 310	3 350	3 400
Griechenland ⁴⁾	15	25	30	35	40	45	50
Großbritannien und Nordirland	672	1 247	1 770	1 860	1 985	2 000	2 100
Irland ⁴⁾	50	70	80	90	100	110	120
Italien	227	1 077	1 196	1 490	1 500	1 550	1 600
Luxemburg ⁴⁾	10	10	10	10	10	10	10
Niederlande	299	615	639	740	750	750	745
Portugal ⁴⁾	10	10	10	15	20	20	20
Spanien	130	208	186	210	200	200	200
EG Zusammen	3 999	6 726	7 749	8 860	8 985	9 121	9 345

¹⁾ Abweichungen gegenüber den Angaben in Tabelle I (Anhang) wegen unterschiedlicher Abgrenzungen des Tertiärbereichs

²⁾ teilweise geschätzt

³⁾ geschätzt

⁴⁾ außer 1982 geschätzt

Quelle: UNESCO, Statistisches Bundesamt, BMBW

Tabelle 2

*Ausländische Studenten aus Mitgliedstaaten der EG in den Wintersemestern an den Hochschulen
in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt*

Land der Staatsangehörigkeit	Ausländische Studenten					
	WS 75/76	WS 77/78	WS 79/80	WS 81/82	WS 83/84	WS 84/85
Belgien	392	412	450	491	487	496
Dänemark	208	172	180	202	235	223
Frankreich	2 264	2 186	2 360	2 510	2 415	2 492
Griechenland	3 395	3 986	4 721	5 759	6 562	6 522
Großbritannien und Nordirland	1 034	1 126	1 222	1 600	1 757	1 909
Irland	54	72	90	111	132	156
Italien	817	918	1 051	1 284	1 580	1 699
Luxemburg	654	623	627	750	810	895
Niederlande	1 327	1 298	1 334	1 507	1 685	1 759
Portugal	135	147	215	275	327	355
Spanien	504	591	714	933	1 190	1 339
insgesamt	10 784	11 531	12 964	15 422	17 180	17 845

Quelle: Statistisches Bundesamt

- b) Welche materiellen Förderungsmöglichkeiten bestehen in den Ländern der EG für ein Auslandsstudium im Bereich der Gemeinschaft, und in welchem Umfang werden diese Förderungsmöglichkeiten von in der Bundesrepublik Deutschland Studierenden genutzt?

Die Generaldirektion Beschäftigung, Soziale Angelegenheiten und Bildung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat 1983 eine Studie über die „Finanzielle Unterstützung für Studierende, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft studieren wollen“ vorgelegt. Diese Studie gibt einen Überblick über die bestehenden materiellen Förderungsmöglichkeiten. Die neuesten Entwicklungen in diesem Bereich werden gegenwärtig im Rahmen einer Umfrage des Generalsekretariates des Rates sowie einer Erhebung ermittelt, die Großbritannien in das Bildungsinformationsnetz „EURYDICE“ der EG eingebracht hat. Soweit Antworten der Mitgliedstaaten bereits vorliegen, wurden sie bei der nachfolgenden Darstellung berücksichtigt.

Alle Mitgliedstaaten der EG verfügen über ein staatlich finanziertes System der Ausbildungsförderung. Die Finanzierung eines Auslandsstudiums im Rahmen dieser Förderungssysteme ist – im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland – in den meisten Ländern der EG entweder gar nicht oder nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Stipendien dienen beispielsweise der Spezialisierung und Fortbildung, dem Sprachstudium oder dem Auslandsstudium in Studiengängen, die an den eigenen Hochschulen des Mitgliedstaates nicht angeboten werden.

Ziel der Bundesregierung war es daher von Anfang an, in den Beratungen über den von der EG-Kommission vorgelegten Vorschlag für ein „Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS)“ eine weitere Öffnung der nationalen Förderungssysteme für Auslandsstudienaufenthalte zu erreichen, wie sie zum Beispiel das Bundesausbildungsförderungsgesetz für nach dem Ausbildungsstand förderliche Studienaufenthalte deutscher Studenten im Ausland vorsieht. Der gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsentwurf modifizierte Vorschlag der britischen Präsidentschaft berücksichtigt diese Zielsetzung insofern, als er keine Gemeinschaftsstipendien zur Finanzierung der auch bei einem Studium im Inland anfallenden Unterhaltskosten mehr vorsieht.

Neben der Finanzierung des Auslandsstudiums im Rahmen der allgemeinen Ausbildungsförderung werden von den Mitgliedstaaten der EG spezielle Auslandsstipendien vergeben. Viele dieser Stipendien haben jedoch nur eine kurze Laufzeit, ihre Gesamtzahl ist im Regelfall sehr gering.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen¹ stellt sich die Situation im Bereich der staatlich finanzierten Austauschförderung in den Mitgliedstaaten der EG im einzelnen wie folgt dar:

1. Belgien

Die für das Inland geltenden Studienbeihilfen werden

nur dann für eine Ausbildung im Ausland gewährt, wenn der betreffende Studiengang an keiner der belgischen Hochschulen angeboten wird. Spezielle Auslandsstipendien (Fachausbildungsstipendien, Forschungsstipendien und Ferienstipendien) stehen nur zur Verfügung, soweit sie in bilateralen Abkommen vorgesehen sind. Statistische Daten über die Zahl der gewährten Auslandsstipendien liegen nicht vor.

2. Bundesrepublik Deutschland

Das Auslandsstudium deutscher Studenten wird mit einer breiten Palette von Instrumenten gefördert. Dazu gehören

- die Studienförderung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
- die Auslandsförderung der Begabtenförderwerke sowie
- spezielle Stipendienprogramme, die ausschließlich der Förderung des Auslandsstudiums gewidmet sind.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) enthält für Deutsche und die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BAföG bezeichneten Personen weitgehende Förderungsmöglichkeiten für eine Ausbildung im Ausland. Danach kann ein Auslandsstudienaufenthalt in der Regel für ein Jahr, in bestimmten Fällen auch für ein weiteres Jahr gefördert werden. In Ausnahmefällen, z.B. wenn die betreffende Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes nicht durchgeführt werden kann, wird auch eine Vollausbildung im Ausland gefördert. Über die für ein Inlandsstudium geltenden Förderungssätze hinaus werden für auslandsbedingte Mehrkosten Zuschüsse gewährt. 1984 wurden 3785 deutsche Studenten während eines Auslandsaufenthaltes gefördert. Davon studierten 1903 im EG-Ausland.

Kindern von EG-Angehörigen, denen Freizügigkeit oder ein Verbleiberecht zusteht, wird bei einem Studium in der Bundesrepublik Deutschland Ausbildungsförderung unter denselben Voraussetzungen wie Deutschen geleistet. Im Jahre 1984 wurden an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Höheren Fachschulen etwa 9000 Ausländer, davon 2162 Studenten aus dem EG-Ausland, gefördert. Eine nach Herkunftsländern differenzierte Darstellung ist im 6. Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Drucksache 10/4617, Abschnitt 3.2.2) enthalten.

1 Studie der Generaldirektion Beschäftigung, Soziale Angelegenheiten und Bildung der Kommission der EG zur „Finanziellen Unterstützung für Studierende, die in einem anderen Mitgliedstaat der EG studieren wollen“, Bestandsaufnahme des Generalsekretariates des Rates, Erhebung des Bildungsinformationsnetzes „EURYDICE“ der EG, Berichte der Botschaften der Bundesrepublik Deutschland in den Mitgliedstaaten der EG, Umfrage bei den Botschaften der Mitgliedstaaten der EG in der Bundesrepublik Deutschland

Im Rahmen ihrer Studien- und Promotionsförderung haben die Begabtenförderungswerke (vgl. Antwort zu Frage 1 c) im Jahre 1984 616 Auslandsstipendien vergeben. Es ist davon auszugehen, daß etwa jeder zweite Stipendiat der Begabtenförderungswerke einen Teil seines Studiums im Ausland verbringt. Mit Wirkung vom Oktober 1986 wurden die Bedingungen für die Auslandsförderung der Werke deutlich verbessert. Von den 81,5 Mio. DM, die aus dem Einzelplan des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft im Jahre 1986 den Begabtenförderungswerken zur Verfügung stehen, werden ca. 4,5 Mio. DM für die Auslandsförderung aufgewandt werden.

Der größte Teil der speziellen Programme für Deutsche, die im Ausland studieren, und ein großer Teil der Programme zur Förderung ausländischer Studenten in der Bundesrepublik Deutschland werden vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) ausgeführt. Der DAAD vergibt sowohl Jahres- wie Semesterstipendien, Sprach- und Fachkursstipendien sowie Reisebeihilfen für Praktikanten. Hochschulabsolventen können Stipendien für Ergänzungs- und Aufbaustudien sowie für Forschungsarbeiten im Ausland erhalten. Außerdem werden zum Beispiel Informationsreisen von Studentengruppen gefördert.

Im Jahre 1985 wurden fast 3 000 Jahres-, Semester- und Kurzstipendien vom DAAD an deutsche Studenten und Hochschulabsolventen vergeben. Ferner wurden fast 1 800 Praktikanten vermittelt bzw. gefördert, und fast 2 000 Teilnehmer von Informationsaufenthalten deutscher Studentengruppen im Ausland erhielten einen Zuschuß. Von den Geförderten hielten sich 934 Stipendiaten, 104 Praktikanten und 723 Teilnehmer an Informationsaufenthalten im EG-Ausland auf (vgl. im einzelnen Tabelle III im Anhang).

Ebenfalls im Jahre 1985 hat der DAAD rd. 3 000 Jahresstipendien, 250 Semesterstipendien und über 900 Kurzstipendien an ausländische Studierende und jüngere Gastwissenschaftler vergeben. Daneben wurden rd. 1 700 Hochschulpraktikanten vermittelt und rd. 5 000 Teilnehmer an Informationsaufenthalten von ausländischen Studenten- und Wissenschaftlergruppen gefördert. Darüber hinaus konnte der DAAD weitere 780 Studienabschluß- und Kontaktstipendien vergeben. Davon kamen 1 169 Stipendiaten, 303 Praktikanten und 1 693 Teilnehmer an Informationsaufenthalten aus dem EG-Ausland (vgl. im einzelnen Tabelle IV im Anhang).

Neben den überwiegend vom Bund finanzierten Stipendienprogrammen stellen auch einige Bundesländer Landesmittel zur Förderung des Studiums deutscher Studenten an Hochschulen in Ländern der Europäischen Gemeinschaft bereit. Sie dienen unter anderem der Förderung des Studentenaustausches im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften sowie der Finanzierung auslandsbedingter Mehrkosten, die bei Auslandspraktika oder Praxissemestern im Ausland entstehen.

Darüber hinaus gibt es – wie in anderen EG-Ländern auch – noch eine ganze Reihe privater und öffentlicher Einrichtungen und Stiftungen, die auf unterschiedliche Weise und mit unterschiedlicher Zielsetzung ebenfalls auf dem Gebiet der Auslandsstudienförderung tätig sind (vgl. hierzu Antwort auf Frage 1 c).

3. Dänemark

Ausbildungsförderung wird während eines Studiums in einem anderen Mitgliedstaat gewährt, wenn es sich dabei um ein mindestens dreimonatiges Vollzeitstudium handelt und der betreffende Studiengang an keiner dänischen Hochschule eingerichtet ist. Im übrigen können Studienbeihilfen nur dann für Studienaufenthalte in anderen EG-Mitgliedstaaten verwandt werden, wenn das Auslandsstudium – neben weiteren Bedingungen – ein Jahr nicht überschreitet und von einer dänischen Hochschule als Teil der eigenen Ausbildung angesehen wird. Im Jahre 1978 hatten lediglich 49 Studenten mit erstem Studienabschluß Studienbeihilfen für ein Auslandsstudium verwandt; neuere Zahlen liegen nicht vor. Eine Ausdehnung der Förderungsmöglichkeiten für einen Auslandsstudienaufenthalt wird gegenwärtig von der dänischen Regierung erwogen.

Spezielle Auslandsstipendien werden in sehr geringem Umfang für Studienaufenthalte am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz und am Europakolleg in Brügge bereitgestellt (1982/83: 9 Stipendien).

4. Frankreich

Die innerstaatliche Ausbildungsförderung wird bei einem Auslandsstudium in einem Mitgliedstaat des Europarates während des ersten und zweiten Studienabschnittes und für eine Gesamtdauer von höchstens zwei Jahren weitergewährt. Die Förderung ist begrenzt auf Studenten, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren bisheriger Studienfortschritt den Studienplan erfüllt. Ferner muß das Auslandsstudium dem Studium in Frankreich gleichwertig sein, und auch im Ausland müssen die Studienfortschritte dem jeweiligen Semesterstand in Frankreich entsprechen. Daten über den Umfang der in diesem Rahmen geförderten Studenten liegen nicht vor.

Ausschließlich zur Förderung des Auslandsstudiums wurden im akademischen Jahr 1980/81 nahezu 2 000 Stipendien vergeben, die im Rahmen von Regierungsprogrammen sowie bilateralen Kulturabkommen zur Verfügung standen. Die Stipendien waren in erster Linie für Studenten bestimmt, die vor dem Abschluß ihrer Ausbildung stehen oder sich auf ein bestimmtes Studienfach spezialisieren wollten.

5. Griechenland

Die staatlichen Beihilfen für griechische Studenten werden während eines Auslandsaufenthaltes zu Studienzwecken nicht weitergewährt. Spezielle Auslandsstipendien stehen zur Förderung des Postgraduiertenstudiums im Ausland zur Verfügung. 1982/83 wurden in diesem Rahmen 113 Studenten gefördert. Darüber

hinaus werden Auslandsstipendien im Rahmen bilateraler Kulturabkommen vergeben.

6. Irland

Die Förderung eines Vollstudiums im Ausland ist nicht möglich. Studienaufenthalte bis zu einem Jahr werden nur dann gefördert, wenn sie in dem betreffenden Studiengang vorgeschrieben sind. Die Zahl der Studenten, die die reguläre Studienförderung für ein Studium im EG-Ausland verwenden, ist nicht bekannt. Spezielle Auslandsstipendien können in sehr geringem Umfang beim Besuch bestimmter Hochschuleinrichtungen im Ausland in Anspruch genommen werden.

7. Italien

Nach den geltenden Bestimmungen können die allgemeinen staatlichen Studienbeihilfen nicht für ein Auslandsstudium verwandt werden. Ausnahmen gelten für die Studiengänge Deutsch und Französisch. Spezielle Auslandsstipendien stehen nur im Rahmen bilateraler Kulturabkommen zur Verfügung.

8. Luxemburg

Da es in Luxemburg keine über die erste Studienphase hinausführenden Ausbildungseinrichtungen auf Hochschulebene gibt, können die staatlichen Beihilfen für ein Auslandsstudium in einem anderen EG-Mitgliedstaat verwandt werden. Genaue Angaben über die Zahl der Beihilfeempfänger liegen nicht vor, ihr Anteil an der Gesamtzahl der Studenten im ersten und zweiten Studienabschnitt wird aber auf etwa 75 % geschätzt.

9. Niederlande

Die allgemeine Studienförderung wird während eines Auslandsaufenthaltes weitergewährt, sofern Studienzeiten im Ausland integrierter Bestandteil des inländischen Studienganges sind oder das Auslandsstudium von einer Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Hochschulabschlüssen erfaßt wird. Die genaue Zahl der Studenten, die ihre Beihilfe für ein Auslandsstudium verwenden, ist nicht bekannt. Sie ist jedoch nach Auffassung der niederländischen Regierung sehr gering. Darüber hinaus vergibt die niederländische Regierung eine begrenzte Zahl von Auslandsstipendien zum Besuch des Europakollegs in Brügge, des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz und der Universität Bologna.

10. Großbritannien

Die allgemeine Studienförderung wird im Falle eines Auslandsaufenthaltes dann weitergewährt, wenn Studienzeiten im Ausland im Rahmen des Studienganges vorgeschrieben sind. Eine darüber hinausgehende Förderung von Auslandsstudienaufenthalten ist in die Entscheidung der örtlichen Erziehungsbehörden gestellt. Angaben über die Zahl der so geförderten Studenten liegen nicht vor. Spezifische Auslandsstipendien werden nur in geringem Umfang für den Besuch bestimmter Ausbildungseinrichtungen im Ausland gewährt, unter anderem zwei Stipendien pro Jahr für das Euro-

pakolleg in Brügge und 15 Stipendien pro Jahr für das Europäische Hochschulinstitut in Florenz.

11. Spanien und Portugal

Die im Inland gewährten Studienbeihilfen können bisher nicht während eines Auslandsstudiums in Anspruch genommen werden. Beide Mitgliedstaaten stellen zur Förderung des Auslandsstudiums in begrenztem Umfang Auslandsstipendien zur Verfügung.

- c) Welche Organisationen sind in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für die Förderung des akademischen Austausches zuständig?

In der Bundesrepublik Deutschland spielt der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD), dessen Mitglieder die der Westdeutschen Rektorenkonferenz angeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulen, die Vereinigung der theologischen Hochschulen, die Vereinigung der Kunsthochschulen sowie die Studentenschaften der genannten Hochschulen sind, eine zentrale Rolle bei der Förderung des akademischen Austausches. Aufgabe des DAAD ist die Pflege der akademischen Beziehungen zum Ausland. Er vermittelt und fördert den Austausch von Lehrenden und Lernenden, insbesondere von Forschern und Studenten. Der DAAD wird ganz überwiegend vom Bund finanziert. Der Bundesanteil am Gesamthaushalt des DAAD in Höhe von 170,1 Mio. DM lag 1985 bei 155,5 Mio. DM.

Neben dem DAAD fördern eine Reihe weiterer Organisationen und Institutionen Auslandsaufenthalte deutscher Studenten und Wissenschaftler sowie Forschungsaufenthalte ausländischer Wissenschaftler in der Bundesrepublik Deutschland; dazu zählen vor allem

- die Begabtenförderungswerke, dies sind die Studienstiftung des deutschen Volkes, die Hans-Böckler-Stiftung des Deutschen Gewerkschaftsbundes, das Evangelische Studienwerk Villigst, die bischöfliche Studienförderung Cusanus-Werk sowie die Begabtenförderungswerke der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung und der Hanns-Seidel-Stiftung, die im Rahmen der Studien- und Promotionsförderung auch Auslandsaufenthalte unterstützen,
- die Carl-Duisberg-Gesellschaft, die vor allem praxisbezogene Aufenthalte von deutschen und ausländischen Studenten vermittelt,
- die Deutsche Forschungsgemeinschaft und
- die Alexander von Humboldt-Stiftung.

Deutsche Studierende können für ein Studium im Ausland auch Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Zuständig für die Förderung des Auslandsstudiums sind einzelne von

den Bundesländern festgelegte Ämter für Ausbildungsförderung, denen jeweils mehrere Staaten zugeordnet sind.

Die Graduiertenförderungsgesetze der Länder sehen eine Förderung der Promotionsvorbereitung im Ausland vor. Die für die Ausführung der Gesetze zuständigen Stellen ergeben sich aus dem jeweiligen Landesrecht.

Ein umfassender Überblick über die Organisationen, die in der Bundesrepublik Deutschland den akademischen Austausch fördern, ist in der Informationsbrochure des DAAD „Auslandsstipendien für Deutsche 1987/88“ enthalten.

Zur Situation in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft liegen der Bundesregierung folgende Informationen¹ vor:

Innerhalb der EG verfügen danach neben der Bundesrepublik Deutschland nur die Niederlande und Großbritannien über zentrale, mit Fragen des akademischen Austausches befaßte Einrichtungen. In Großbritannien wird die Austauschförderung für Studenten und Wissenschaftler in erster Linie vom British Council durchgeführt, im Unterschied zum DAAD jedoch in dem größeren Zusammenhang der allgemeinen Kulturförderung. Neben dem British Council sind das Central Bureau for Educational Visits and Exchanges sowie die Local Education Authorities zu erwähnen. Letztere entscheiden über die Weitergewährung inländischer Bildungsbeihilfen während eines Auslandsstudienaufenthalts.

Als regierungsunabhängige Einrichtung für Fragen des akademischen Austausches besteht in den Niederlanden die Netherlands Universities Foundation of International Cooperation (NUFFIC). Diese Einrichtung wird von den Hochschulen des Landes getragen und hat die Aufgabe einer zentralen Informationsstelle für Fragen der Studienbedingungen im Ausland sowie der Förderungsmöglichkeiten während eines Auslandsstudienaufenthaltes. Die in begrenzter Zahl vorhandenen Auslandsstipendien werden jedoch nicht von dieser Einrichtung, sondern direkt von dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft sowie dem Außenministerium vergeben.

In den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bestehen keine zentralen, regierungsunabhängigen Organisationen zur Förderung des akademischen Austausches. Auslandsstipendien werden dort von Stiftungen und anderen Einrichtungen unabhängig voneinander vergeben. Die zentrale Zuständigkeit für Fragen des akademischen Austausches liegt in diesen Ländern im Regelfall unmittelbar bei den fachlich verantwortlichen Ministerien. Dies sind hinsichtlich der Förderung eines Auslandsaufenthaltes aus Mitteln der allgemeinen Ausbildungsförderung die Erziehungsministerien, hinsichtlich der Vergabe staatlich finanzierter Auslandsstipendien die Erziehungs- oder Außenministerien.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß in den meisten Ländern der Europäischen Gemeinschaft eine leistungsfähige Infrastruktur für die spezifischen Aufgaben des akademischen Austausches – Information über Studienmöglichkeiten im Ausland, Vergabe und Verwaltung von Stipendien – nicht existiert. Eine derartige Infrastruktur würde es aber erleichtern, die heute noch viel zu geringe Zahl von Auslandsstudienaufenthalten zu erhöhen. Sie könnte auch zu einer Vereinfachung der Arbeit der deutschen Mittlerorganisationen beitragen.

Die Bundesregierung spricht sich daher dafür aus, daß alle Mitgliedstaaten Mittlerorganisationen schaffen, denen die Aufgabe der Organisation und Beratung im Bereich des akademischen Austausches übertragen werden sollte.

2. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, daß die EG-Kommission zum jetzigen Zeitpunkt angesichts der angespannten Haushaltslage der EG ein neues Konzept zur Förderung der Mobilität der Studenten vorschlägt, ohne daß zuvor eine Bestandsaufnahme und eine Verteilung der Aufgaben auf Mitgliedstaaten und Gemeinschaft erfolgt ist?

Nach Auffassung der Bundesregierung erfordern die wünschenswerte Verstärkung der europäischen Zusammenarbeit und deren Bedeutung für das Leben der heute noch in der Ausbildung stehenden jungen Generation eine Vielzahl von Maßnahmen, die der Begegnung junger Menschen, insbesondere dem Studentenaustausch und dem Studium im europäischen Ausland, neue Impulse geben. Große Anstrengungen sind erforderlich, damit mehr junge Menschen durch Studienaufenthalte in anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft die Lebensbedingungen und Mentalität unserer europäischen Nachbarn, deren Hochschul-, Wirtschafts- und Gesellschaftssystem und nicht zuletzt auch deren Sprache besser kennenlernen.

Der gegenwärtige Stand des Austausches zwischen den EG-Mitgliedstaaten ist nach übereinstimmender Ansicht der Bundesregierung, der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten der EG und der EG-Kommission noch nicht befriedigend und hat noch nicht das Maß an Beziehungen, an wissenschaftlichen Kontakten und studentischer Mobilität erreicht, das in der Gemeinschaft wünschenswert und aus deutscher wie europäischer Sicht erforderlich ist.

Aus diesem Grund hat die Bundesregierung die Vorschläge des „Adonnino-Ausschusses“ für ein Europa der Bürger, die die Ausarbeitung eines umfassenden interuniversitären europäischen Austausch- und Studienprogramms vorsehen, begrüßt und das Beratungsergebnis des Europäischen Rates von Mailand voll mitgetragen, der die Kommission und die Mitgliedstaaten beauftragt hat, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die für die Durchführung des Berichtes für ein Europa der Bürger erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Dies war für die EG-Kommission Anlaß, den Vorschlag für ein „ERASMUS-Programm“ vorzulegen.

¹ Vgl. Frage 1 b), S. 6

In den Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Den Haag im Juni dieses Jahres wird der Ministerrat ersucht, in Kürze eine Einigung über ein „ERASMUS-Programm“ herbeizuführen.

Die Zielsetzung des von der Kommission vorgelegten Programms, die darin besteht, in erster Linie durch den Aufbau eines europäischen Hochschulnetzes die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß zwischen den europäischen Hochschulen vermehrt Gemeinsame Studienprogramme vereinbart werden, wird von der Bundesregierung unterstützt. Das von der Kommission in den vergangenen Jahren entwickelte Instrument der Gemeinsamen Studienprogramme hat sich als besonders geeignet herausgestellt, Studenten ein zeitweises Studium an Hochschulen in anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, da Studienaufenthalte im Rahmen dieser Programme sinnvoll in den inländischen Studiengang eingefügt sind und die Gesamtstudiendauer damit nicht unnötig verlängert wird. Über die Gemeinsamen Studienprogramme und die Förderung einer engen Zusammenarbeit der in den Mitgliedstaaten für Äquivalenzfragen zuständigen Stellen kann die Gemeinschaft einen wichtigen Beitrag dazu leisten, daß Probleme der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die für viele Studenten nach wie vor eine Barriere darstellen, besser überwunden werden. Schließlich sollte die Gemeinschaft gezielt darauf hinwirken, daß – zumindest innerhalb eines „ERASMUS-Programmes“ – die beteiligten Hochschulen auf die Erhebung von Studiengebühren von Studenten aus anderen EG-Mitgliedstaaten verzichten.

Durch eine Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Hochschulen ergänzt die Gemeinschaft sinnvoll die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Förderung des Auslandsstudiums. Insbesondere kann ein „ERASMUS-Programm“, dessen Kernpunkt auf Gegenseitigkeit beruhende Gemeinsame Studienprogramme sein sollen, dazu beitragen, daß Hochschulen aller Teile der Europäischen Gemeinschaft an dieser Zusammenarbeit teilhaben und damit ein gleichgewichtiger Austausch zustandekommt.

Das gemeinschaftliche Programm kann die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die auch in Zukunft die Hauptverantwortung für die Förderung des akademischen Austausches tragen werden, nur ergänzen. Deshalb wirkt die Bundesregierung in den Beratungen der EG über ein „ERASMUS-Programm“ darauf hin, daß die Mitgliedstaaten ihre nationalen Systeme der Ausbildungsbeihilfen für die Förderung von Auslandsstudienzeiten öffnen und – wo dies bisher nur unter sehr engen Voraussetzungen geschehen ist – weiter ausbauen.

Hindernisse für einen stärkeren akademischen Austausch sind nur zum Teil in der Frage der Finanzierung des Auslandsaufenthaltes zu sehen. Die unterschiedlichen Hochschulstrukturen in den Ländern der EG und daraus resultierende Äquivalenz- und Anerkennungsprobleme, fehlende oder unzureichende Fremdsprachenkenntnisse sowie die Erhebung von Studiengebühren sind in vielen Fällen bedeutsamere Hindernisse für eine größere Mobilität der Studenten.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es zur Erhöhung der studentischen Mobilität notwendig, sowohl rechtliche und strukturelle Hindernisse in den einzelnen Mitgliedstaaten abzubauen als auch die Zahl der von der Gemeinschaft geförderten Gemeinsamen Studienprogramme zu erhöhen und diese Programme auf die neuen Mitgliedstaaten der EG auszudehnen. Handlungsbedarf besteht vor allem dort, wo sich noch kein traditionell dichtes Geflecht von Beziehungen entwickelt hat. Entsprechend den Beschlüssen des Europäischen Rates von Mailand hält die Bundesregierung daher sowohl Maßnahmen der Mitgliedstaaten als auch ergänzende Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Hochschulzusammenarbeit für sinnvoll und notwendig.

Die Bundesregierung hat darauf gedrungen, daß eine aktuelle Bestandserhebung für die bereits von den Mitgliedstaaten finanzierten und durchgeführten Programme vorgenommen wird, um auf dieser Basis besser entscheiden zu können, welche zusätzlichen Anstrengungen die Mitgliedstaaten machen müssen und wo ergänzende Maßnahmen der Gemeinschaft besonders wichtig und wirksam sein können. Diese Bestandsaufnahme ist zwischenzeitlich vom Generalsekretariat des Rates durchgeführt worden und – soweit Auswertungsergebnisse bereits vorliegen – bei der Beantwortung dieser Anfrage berücksichtigt worden.

Wenn die Bundesregierung Maßnahmen zur Verwirklichung eines Europas der Bürger hohe Priorität einräumt, so geschieht dies in dem Bewußtsein, daß sich die Finanzausstattung von Gemeinschaftsprogrammen an der angespannten Finanzlage der Gemeinschaft orientieren muß. Die Bundesregierung ist deshalb der Ansicht, daß das von der Kommission für ein „ERASMUS-Programm“ angeforderte Finanzvolumen von 175 Mio. ECU für die Jahre 1987 bis 1989 reduziert werden muß. Sie unterstützt den Vorschlag der britischen Präsidentschaft insoweit, als über die Einzelheiten einer Fortführung und gegebenenfalls Ausweitung des inhaltlich noch zu bestimmenden Programmes erst auf der Basis der in dem genannten Zeitraum zu sammelnden Erfahrungen entschieden werden kann.

3. Wie viele Examensabsolventen haben einen Teil ihres Studiums im EG-Ausland verbracht?

Statistiken darüber, wie viele Examensabsolventen einen Teil ihres Studiums im EG-Ausland verbracht haben, liegen der Bundesregierung nur für deutsche Hochschulabsolventen vor. In der Bundesrepublik Deutschland wird im Rahmen der jährlichen statistischen Erhebung der Hochschulabsolventen auch nach Studienzeiten im Ausland, nach der Dauer des Auslandsaufenthaltes sowie nach dem Studienland gefragt.

Im Jahre 1984 hatten von den 128 150 deutschen Hochschulabsolventen 3 284 in einem anderen Land der Europäischen Gemeinschaft studiert, dies sind 2,6 %

der Hochschulabsolventen insgesamt. Von diesen 3 284 Hochschulabsolventen mit Auslandsstudienzeiten in der EG hielten sich 1 381, also rd. 40 %, ein bis sechs Monate im Ausland auf, 1 473 studierten zwischen sieben und zwölf Monate im Ausland und 430 hielten sich länger als ein Jahr im EG-Ausland auf. Ein erheblicher Teil dieser Studenten ist also nur eine vergleichsweise kurze Zeit im EG-Ausland, in vielen Fällen dürfte es sich um den Besuch von Kursen und Sommerschulen handeln und nicht um eine Teilnahme am regulären Studienangebot im Ausland.

Bevorzugte Länder für einen Auslandsaufenthalt sind Frankreich und Großbritannien. In Frankreich hatten sich 1 218 Hochschulabsolventen des Jahres 1984 zu einem Auslandsaufenthalt aufgehalten, in Großbritannien 1 189. Verhältnismäßig hoch war auch die Zahl von 354 Hochschulabsolventen, die Auslandsstudienzeiten in Belgien aufwiesen.

Im Zeitraum von 1981 bis 1984 ist die Zahl der deutschen Hochschulabsolventen mit Studienzeiten im EG-Ausland von 2 112 auf 3 284 um rd. 55 % gestiegen. Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß sich die Gesamtzahl der deutschen Hochschulabsolventen in diesem Zeitraum ebenfalls erhöht hat. Ein kontinuierlicher Anstieg der Auslandsstudienzeiten ist hinsichtlich aller EG-Mitgliedstaaten festzustellen, in denen eine größere Zahl deutscher Studenten Studienzeiten verbringt; dies sind Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien und die Niederlande (vgl. im übrigen Tabelle V im Anhang).

Wie beurteilt die Bundesregierung die Verbesserung der Berufschancen von Studenten, die einen Teil ihres Studiums im Ausland verbracht haben?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß Auslandserfahrungen und gute Fremdsprachenkenntnisse bereits beim Berufseinstieg, zumindest aber im späteren Berufsleben, zu einer Verbesserung der beruflichen Chancen beitragen. Wie weit Auslandserfahrungen die Berufschancen der Hochschulabsolventen insbesondere beim Einstieg in den Arbeitsmarkt verbessern, hängt wesentlich davon ab, in welchem Maße private und öffentliche Arbeitgeber berufliche nutzbringende Auslandserfahrungen zugunsten der an in- und ausländischen Hochschulen ausgebildeten Bewerber berücksichtigen. Die Kultusministerkonferenz der Länder hat in ihrem Bericht über „Förderungsmaßnahmen für einen Studienaufenthalt im Ausland“ vom 30. November 1984 die Innenministerkonferenz, die Industrie- und Handelskammern und die Arbeitgeberverbände aufgefordert, in Zukunft bei der Einstellungspraxis einen Auslandsstudienaufenthalt als besonderes Qualifikationsmerkmal zu berücksichtigen.

Die Berichte deutscher Studenten mit Auslandsstudien Erfahrung zeigen, daß der berufliche und persönliche Nutzen eines Auslandsaufenthaltes sehr hoch eingeschätzt wird. Die Ergebnisse einer vom Bundesmini-

sterium für Bildung und Wissenschaft mitfinanzierten Untersuchung der „Auswirkungen und Effizienz ausgewählter Modelle des Auslandsstudiums“ bestätigen dies. Danach antworteten rd. 90 % der angesprochenen Studenten, daß ihre Entscheidung, an einem Austauschprogramm teilzunehmen, stark von der Hoffnung oder Erwartung bestimmt war, daß das Auslandsstudium ihre beruflichen Chancen positiv beeinflussen werde. Eine im Rahmen der Untersuchung durchgeführte Befragung von Studenten nach Beendigung ihres Auslandsaufenthaltes ergab, daß 84 % der von ihrem Auslandsaufenthalt zurückgekehrten Studenten davon ausgehen, die Auslandserfahrung werde für den späteren Beruf hilfreich sein. Die Auswertung der Antworten der bereits im Beruf stehenden Absolventen von Auslandsstudienprogrammen zeigt, daß 60 % von ihnen der Auffassung sind, daß sie ihre jetzige berufliche Tätigkeit aufgrund des Auslandsstudiums leichter erreicht haben.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß in einem immer stärker zusammenwachsenden Europa eine zunehmend größere Zahl von Hochschulabsolventen benötigt wird, die über vertiefte Kenntnisse der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten anderer europäischer Länder sowie über sehr gute Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

4. Welches ist die Situation für die Studiengebühren, die Zulassungsbedingungen und die Nebenkosten (Sozialabgaben, Krankenkasse) für EG-Ausländer in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, und welches ist der Stand der Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Mitgliedstaaten, zu gegenseitigen Vereinbarungen zu kommen?

Hinsichtlich der Studiengebühren, die von EG-Ausländern in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erhoben werden, ist in einer Reihe von Ländern zwischen Hochschulen, die nicht dem universitären Bereich zugeordnet werden, und Universitäten zu unterscheiden. Aufgrund einer Umfrage des Ratssekretariates und der der Bundesregierung darüber hinaus vorliegenden Informationen¹ können zu den im Studienjahr 1985/86 erhobenen Jahresgebühren folgende Angaben gemacht werden²:

— Belgien: zwischen 12 und 242 DM an den Hochschulen und 484 DM an den Universitäten. Die staatlichen Regelungen zur Erhebung erhöhter Studiengebühren von ausländischen Studenten wurden aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache „Gravier“ aufgehoben. Die Verwaltungspraxis der belgischen Hochschulen ist jedoch noch nicht einheitlich.

- 1 Berichte der Botschaften der Bundesrepublik Deutschland in den Mitgliedstaaten der EG, Umfrage bei den Botschaften der EG-Staaten in der Bundesrepublik Deutschland
- 2 Die Gebührenregelungen unterliegen häufigen Änderungen. Für das Studienjahr 1986/87 können daher auch in den Fällen, in denen die Übersicht keinen entsprechenden Hinweis enthält, bereits andere Beträge maßgebend sein.

Einige Hochschulen verlangen vorbehaltlich einer späteren Rückzahlung nach wie vor von Studenten aus EG-Ländern erhöhte Studiengebühren. Private Universitäten erheben unverändert erhöhte Studiengebühren für ausländische Studenten zwischen 4 000 und 12 100 DM.

- Spanien: 500 bis 730 DM an allen Universitäten,
- Frankreich: 102 DM an den Universitäten, Grandes Écoles und sonstigen Hochschulen (für das Studienjahr 1986/87: 140 DM),
- Italien: 218 bis 360 DM an allen Universitäten,
- Irland: 910 bis 1 960 DM an den Hochschulen, 1 580 bis 4 500 DM an den Universitäten,
- Niederlande: 1 150 DM an den Hochschulen, 1 430 DM an den Universitäten,
- Großbritannien: 990 DM an den Hochschulen, 1 690 bis 6 200 DM an den Universitäten. Nach einer Mitteilung des Department of Education and Science sollen Studenten aus Mitgliedstaaten der EG, die in Großbritannien ein Vollstudium absolvieren, ab dem 1. September 1986 von Studiengebühren befreit sein. Wie im Falle der meisten britischen Studenten wird die britische Regierung für die Zahlung der Gebühren aufkommen. Deutsche Studenten, die kein Vollstudium in Großbritannien absolvieren, sollen nach der bisher vorgesehenen Regelung nicht in den Genuß der Gebührenbefreiung gelangen. Die Bundesregierung wird sich unter Hinweis auf die generelle Gebührenbefreiung für britische Studenten in der Bundesrepublik Deutschland für eine Einbeziehung aller deutschen Studenten in die vorgesehene Regelung einsetzen, da anderenfalls der überwiegende Teil deutscher Studenten wegen des Status als „Visiting“ oder „Occasional Students“ auch weiterhin Studiengebühren zahlen müßte.
- Portugal: Studiengebühren werden nur an den privaten Hochschulen des Landes erhoben. Sie liegen zwischen 500 und 1 000 DM.
- Griechenland: Studierende aus Ländern, die griechischen Studenten vollen Gebührenerlaß gewähren oder generell keine Gebühren erheben, zahlen in Griechenland keine Studiengebühren. Im übrigen werden Studiengebühren zwischen 920 und 1 220 DM erhoben.
- In Luxemburg, Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland werden keine Studiengebühren erhoben.

Bei der Vereinbarung von Austauschprogrammen zwischen deutschen Hochschulen und Hochschulen in Ländern, in denen im Regelfall Gebühren erhoben werden, wird in vielen Fällen eine Gebührenreduktion oder ein Gebührenverzicht erreicht. Schwierigkeiten treten jedoch dann auf, wenn die Zahl deutscher Studenten, die an einer ausländischen Hochschule studieren wollen, wesentlich die Zahl der Ausländer, die ein Studium an einer deutschen Hochschule anstreben, übersteigt. Da dies vielfach im Verhältnis zu Hochschulen in Großbritannien der Fall ist, könnte ein

umfassender Verzicht auf Studiengebühren im Rahmen von Austauschprogrammen, wie er in dem Entwurf der britischen Präsidentschaft für ein „ERASMUS-Programm“ vorgesehen ist, sehr hilfreich sein.

Die Zulassungsbedingungen in den EG-Ländern mit Ausnahme von Spanien und Portugal sind im einzelnen in dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft herausgegebenen „Studentenhandbuch – Studieren in Europa“, 4. Auflage, Köln 1985, enthalten. Wesentlich ist, daß die Hochschulen in allen europäischen Ländern eine zentrale Rolle bei der Studienzulassung spielen; in einer Reihe von Ländern, z. B. in Großbritannien und Irland, entscheiden die Hochschulen ausschließlich in eigener Verantwortung.

Bei den Zulassungsbedingungen ist zwischen folgenden Gruppen von Studienbewerbern zu unterscheiden:

- Studienanfänger, die in der Regel ein Vollstudium im Ausland absolvieren,
- Studenten, die ihr Studium im Ausland beginnen, jedoch im Heimatland zu Ende führen und abschließen wollen (sog. Quereinsteiger in zulassungsbegrenzten Studiengängen) und
- Studenten, die im Rahmen von Austauschprogrammen der Hochschulpartnerschaften für eine begrenzte Zeit (in der Regel 6–12 Monate) an einer ausländischen Hochschule studieren.

Bei den Zulassungsbedingungen ist ferner zwischen Nichtgraduierten und Postgraduierten zu unterscheiden.

Im Rahmen von Austauschprogrammen wie zum Beispiel den von der Europäischen Gemeinschaft geförderten Gemeinsamen Studienprogrammen oder den vom Deutschen Akademischen Austauschdienst betrauten Integrierten Auslandsstudien gibt es keine Zulassungsprobleme. Die aufnehmende Hochschule kennt die Zahl der zu erwartenden ausländischen Studenten sowie deren bisherige Studienleistungen und Vorkenntnisse; die Austauschstudenten werden in das ihrem Kenntnisstand entsprechende Studienjahr aufgenommen und nehmen meist am regulären Studienangebot teil.

Die Zulassungsbedingungen für EG-Ausländer in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft setzen zunächst einmal in allen Ländern gute Sprachkenntnisse voraus. Nach den Angaben des o.g. EG-Handbuches sowie ergänzenden Hinweisen des DAAD sehen die Zulassungsbedingungen im übrigen in ihren wesentlichen Bestimmungen wie folgt aus:

In Belgien ist der Zugang zum Hochschulstudium keinen Beschränkungen unterworfen; die Hochschulen stehen allen ausländischen Studenten offen, die den erforderlichen Nachweis oder ein als gleichwertig anerkanntes ausländisches Zeugnis vorlegen. Aufgrund begrenzter Aufnahmekapazität sind die Universitäten jedoch gezwungen, die Anzahl der Zulassungen, insbesondere zum Medizinstudium, zu beschränken.

In der Bundesrepublik Deutschland müssen Studienbewerber aus EG-Ländern neben dem Nachweis guter deutscher Sprachkenntnisse zwei weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium erfüllen: Sie müssen einen Vorbildungsnachweis besitzen, der im Herkunftsland zum Universitätsstudium berechtigt, bzw. an einer Hochschule ihres Heimatlandes tatsächlich zugelassen sein, und ihr Studium muß finanziell gesichert erscheinen.

In den Fächern, in denen für deutsche Studenten keine Zulassungsbeschränkungen bestehen, gibt es auch bei der Zulassung von Ausländern keine Einschränkungen. In den Numerus-clausus-Studiengängen Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Pharmazie sind bis zu 6 % der verfügbaren Studienplätze für ausländische Studienanfänger reserviert. In anderen Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen ist der Anteil der für ausländische Studienanfänger reservierten Studienplätze auf 8 % festgesetzt. Hauptkriterium dieses Auswahlverfahrens ist die Qualifikation des Bewerbers (Noten im Sekundarschulabschlußzeugnis).

In Dänemark können Studenten aus anderen EG-Ländern zugelassen werden, wenn sie in ihrem Heimatland eine Prüfung bestanden haben, die in dem betreffenden Land zum Studium berechtigt. Allerdings ist für bestimmte Studiengänge, unter anderem die medizinischen Studiengänge und die Ingenieurwissenschaften, die Zulassung von Ausländern mit dem Nachweis einer „Bindung an Dänemark“ verknüpft. Eine der Bedingungen, die dabei erfüllt sein müssen, ist, daß der Bewerber der besonderen Gruppe von Staatsangehörigen eines EG-Landes angehört, auf die sich Artikel 2 der EWG-Verordnung Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft bezieht.

In Frankreich gelten für die Zulassung ausländischer Studenten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für französische Studenten; für die Grandes Écoles heißt dies meist: Wer zugelassen werden will, muß Erfolg in einem Aufnahmewettbewerb haben. Folgende Besonderheiten sind jedoch zu beachten: Die Universitäten im Raum Paris nehmen im Regelfall keine ausländischen Studienanfänger auf. Eine Einschreibung in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist an französischen Hochschulen nur möglich, wenn der Bewerber bereits im Heimatland in dem betreffenden Studiengang zugelassen oder zumindest zulassungsberechtigt war.

In Griechenland können ausländische Studienbewerber zugelassen werden, sofern sie ein Sekundarschulabschlußzeugnis vorweisen, das an allen Hochschulen des Landes, von dem es ausgestellt wurde, zum Studium berechtigt. Vom Erziehungsministerium werden allerdings Prozentsätze für den Anteil von Ausländern festgelegt, die in dem jeweiligen akademischen Studienjahr zugelassen werden können.

In Großbritannien bestehen an den einzelnen Hochschulen sehr unterschiedliche Bedingungen für die Zulassung ausländischer Studenten. Einige Hochschulen nehmen überhaupt keine ausländischen Studenten auf.

In Irland können ausländische Studienbewerber, die eine allgemeinbildende Schule außerhalb Irlands besucht haben, von der Zulassungsprüfung befreit

werden, wenn sie nachweisen, daß sie eine gleichwertige Prüfung unter entsprechenden Bedingungen in ihrem Heimatland bestanden haben. Es gibt darüber hinaus keine einheitlichen Regelungen für die Hochschulzulassung ausländischer Studienbewerber.

Italien hat seine Universitäten nach Standort und Größe in vier Gruppen eingeteilt. Ausländische Studienbewerber müssen in ihrem Bewerbungsantrag aus jeder der vier Gruppen eine Universität ihrer Wahl benennen. Die Auswahl des Studienortes aus den vier angegebenen Wünschen wird von italienischer Seite vorgenommen. Bei der Abgabe der Bewerbungsunterlagen bei den italienischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland wird ein Sprachtest abgenommen. Für 1986 gilt, daß die Bewerber im Januar des Jahres bei den italienischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland Listen einsehen konnten, um zu erfahren, welcher italienischen Universität ihre Bewerbung zugeleitet wurde. Die italienischen Universitäten nahmen sprach- und fachbezogene Aufnahmeprüfungen am 15. Oktober 1986 ab, ohne daß hierzu besondere Einladungen an die Bewerber ergangen waren. Falls der Bewerber die Aufnahmeprüfung nicht besteht, muß er sich im darauffolgenden Jahr erneut dem gesamten Prüfungsverfahren stellen. Ausschlaggebend für die Zulassung zum Studium sind das Ergebnis der Sprach- und Fachprüfung sowie ggf. Studienleistungen an der deutschen Hochschule. Nach dem Wettbewerbsprinzip werden nur die Bewerber eingeschrieben, die eine ausreichende Platzziffer erreicht haben. Eine Quotenregelung entscheidet über die Anzahl der für Ausländer zur Verfügung stehenden Studienplätze. Neu an diesem 1986 erstmals angewandten Verfahren ist auch, daß der Bewerber mit dem Bewerbungsantrag den Nachweis liefern muß, daß er monatlich über 800 000 Lire (rd. 1 166 DM) verfügen kann.

In Luxemburg können sich Inhaber ausländischer Sekundarschulabschlußzeugnisse – gleich welchen Zweigs – zu den Cours universitaires einschreiben; ausländischen Studenten werden im Rahmen des Möglichen zugelassen, es gibt keine feste Grenze für die Aufnahme ausländischer Studenten.

In den Niederlanden können Studenten aus den Mitgliedstaaten der EG grundsätzlich zugelassen werden; sie müssen im Besitz von Abschlüssen sein, die den niederländischen Sekundarschulabschlüssen gleichwertig sind. Die Entscheidung über die Zulassung von ausländischen Studenten liegt einzig und allein bei den Hochschulen selbst.

Für die Zulassung zu den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin setzt der Minister für Bildung und Wissenschaft in jedem Jahr eine Ausländerquote fest, die in der Regel sehr niedrig ist.

In Portugal können ausländische Studienbewerber mit Zeugnissen aufgenommen werden, die im Heimatland zum Studium berechtigen. Es besteht in allen Fächern ein Numerus-clausus. Die Zahl der freien Studienplätze wird jährlich von den Universitäten ausgeschrieben. Der härteste Numerus-clausus besteht im Fach Medizin; das Zulassungskriterium ist die Durchschnittsnote des Reifezeugnisses.

In Spanien ist die Zulassung zum Studium an einer

spanischen Universität oder Hochschule möglich, sofern eine gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung vorliegt. Wird das Zeugnis anerkannt, muß sich der Studienanfänger einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Die Anzahl der Studienplätze für Ausländer kann begrenzt werden. Grundsätzlich bestehen Zulassungsbeschränkungen nur beim Studium der Medizin, für das ein Numerus-clausus eingeführt ist.

Für die soziale Sicherheit der Studenten bestehen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Gesetzgebungen und Zielvorstellungen. Die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer bei der EG befaßt sich seit längerem mit einer Regelung der sozialrechtlichen Situation der Studenten im Rahmen von EG-Verordnungen. Eine vom Sekretariat der Verwaltungskommission erstellte Aufzeichnung vom 16. April 1985 schlägt vor, die soziale Sicherheit der Studenten wie bei Wanderarbeitnehmern zu regeln. Dies würde bedeuten, daß Anknüpfungspunkt für den Versicherungsschutz grundsätzlich der Studienort wäre. Dieser Vorschlag, der von der Bundesregierung unterstützt wurde, fand jedoch nicht die Zustimmung aller anderen Delegationen. Zur Zeit liegt ein Beschlußentwurf des Sekretariats vor, der aber nur eine Teillösung für die Krankenversicherung der Studenten enthält, die als Familienangehörige von Arbeitnehmern oder Rentnern oder aufgrund eigener Erwerbstätigkeit Krankenversicherungsschutz genießen. Ob und wann es zu einer Einigung darüber kommen wird, ist noch ungewiß.

Für den Krankenversicherungsschutz ergibt sich in den einzelnen Mitgliedstaaten der EG nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen¹ folgendes Bild:

In der Bundesrepublik Deutschland entsteht mit der Einschreibung an einer Hochschule in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherungs- und Beitragspflicht. In Belgien, Spanien und Portugal fallen die Studenten grundsätzlich unter die für Arbeitnehmer geltende allgemeine Regelung. Sie sind demnach mit der Einschreibung in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert. In Dänemark, Griechenland, Italien und Großbritannien gilt für Studenten die alle Einwohner umfassende Regelung für die staatliche Gesundheitsversorgung. Frankreich ist der einzige Mitgliedstaat mit einem eigenen System für Studenten, das zwar als Sondersystem angelegt ist, hinsichtlich der Versicherungsleistung jedoch auf das für Arbeitnehmer geltende allgemeine System verweist. Keinen besonderen Schutz für Studenten im Rahmen der sozialen Sicherheit gibt es in Irland, Luxemburg und den Niederlanden.

Die genannten generellen Regelungen werden zum Teil durch bilaterale Sozialversicherungsabkommen modifiziert, in denen üblicherweise auch Fragen der sozialen Sicherung der Studenten geregelt sind.

¹ Berichte der Botschaften der Bundesrepublik Deutschland in den Mitgliedstaaten der EG, Umfrage bei den Botschaften der Mitgliedstaaten der EG in der Bundesrepublik Deutschland

5. Bestehen aus der Sicht der Bundesregierung und der Mitgliedstaaten Hinderungsgründe, zu gegenseitigen Vereinbarungen zu kommen? Wenn ja, welche?

Hinderungsgründe, um zu gegenseitigen Vereinbarungen über die Erhebung von Studiengebühren zu kommen, ergeben sich daraus, daß die Hochschulen in einigen Mitgliedstaaten der EG zu einem Teil aus dem Gebührenaufkommen finanziert werden. Ein Verzicht auf die Erhebung von Studiengebühren von EG-Ausländern führt in diesen Ländern zu Einnahmeausfällen, die vielfach innerhalb der Budgets der Hochschulen nicht ausgeglichen werden können, vielmehr aus den nationalen Haushalten gedeckt werden müssen.

Probleme beim Abschluß von Vereinbarungen über die Zulassung von Studenten aus dem EG-Ausland resultieren vor allem aus dem hohen Maß an Autonomie der Hochschulen in einzelnen Mitgliedstaaten der EG. Aus Sicht der Bundesregierung erscheint es wichtig, innerhalb der Europäischen Gemeinschaft gegenseitiges Vertrauen in die Qualität der Ausbildung des jeweils anderen Landes zu schaffen. Zulassungsregelungen sollten nicht zu eng an die im betreffenden Land für einen bestimmten Studiengang oder ein bestimmtes Fach gültigen Zulassungsbedingungen geknüpft werden. Gerade die Handhabung der Zulassungsregelungen sollte innerhalb der Europäischen Gemeinschaft so flexibel wie möglich sein.

Aus den genannten Gründen konnten die in den Bereichen Studienzulassung und Studiengebühren bestehenden Probleme in der Vergangenheit nicht im Rahmen bilateraler Abkommen befriedigend gelöst werden. Die Bundesregierung hat daher die Problematik zum Gegenstand der Beratungen der Europäischen Gemeinschaft gemacht und erreicht, daß der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen am 2. Juni 1983 unter anderem folgende Zielsetzungen für eine Intensivierung und Ausweitung der Mobilität im Hochschulbereich vereinbart haben:

- Die in den Mitgliedstaaten für die Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten zuständigen Stellen sollen sich bei der Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erworbenen Zeugnissen und Leistungsnachweisen vom Prinzip größtmöglicher Großzügigkeit und Flexibilität leiten lassen. Insbesondere bei einem zeitlich begrenzten Auslandsstudium, das für eine Qualifikation im Heimatland wichtig ist, sollten die zuständigen Stellen des Aufnahmelandes Vorstudienzeiten und -leistungen ohne besondere Formalitäten anerkennen. Im Falle derjenigen Studenten, die ein für einen Studienabschluß in ihrem Heimatland wichtiges zeitlich begrenztes Studium im Ausland durchführen und den Studienabschluß in ihrem Heimatland anstreben, sollte die aufnehmende Hochschule auf einschränkende Zulassungsregelungen – soweit vorhanden – verzichten oder sie großzügig handhaben.
- Das Instrument der Hochschulpartnerschaften soll verstärkt dafür genutzt werden, Gemeinsame Studienprogramme zu entwickeln, in deren Rahmen

Fragen des Gebührenerlasses regelmäßig in beiderseitig befriedigender Weise geklärt werden können.

Nach Auffassung der Bundesregierung kann mit dem vorgeschlagenen „ERASMUS-Programm“ ein weiterer, wichtiger Schritt zur Beseitigung der bestehenden Mobilitätshindernisse getan werden. Alle Hochschulen, die sich an dem Programm beteiligen wollen, müssen eine Lösung der Zulassungsprobleme gewährleisten sowie – nach dem Vorschlag der britischen Präsidentschaft – bei den an dem Austausch beteiligten Studenten auf die Erhebung von Studiengebühren verzichten.

Hinderungsgründe für eine EG-einheitliche Regelung der sozialen Sicherung der Studenten bestehen in erster Linie darin, daß die einzelnen Versicherungssysteme in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich aufgebaut sind. Dementsprechend können einzelne Regelungen wie Bestimmungen über die Mitversicherung als Angehöriger eines Sozialversicherten, die Versorgung innerhalb von staatlichen Gesundheitsdiensten oder unterschiedlich festgelegte Altersgrenzen nur schwer vereinheitlicht werden. Die Bundesregierung strebt an, daß als Anknüpfungspunkt für den Versicherungsschutz – analog der Regelung für Arbeitnehmer – der Studienort gewählt werden soll. Befreiung von der Versicherungspflicht könnte erteilt werden, wenn z. B. die Möglichkeit gegeben ist, Versicherungsansprüche aus dem Heimatland in das Ausland zu übertragen. Bislang haben diese deutschen Vorstellungen noch nicht die allgemeine Zustimmung innerhalb der EG gefunden. Insbesondere sehen andere Mitgliedstaaten primär den Hauptwohnsitz als Bezugspunkt für den Versicherungsschutz an.

6. Wie ist der Stand der Hochschulpartnerschaften zwischen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland und Hochschulen in anderen Staaten der EG, und wie sind die bisherigen Erfahrungen aus der Sicht der Bundesregierung zu beurteilen?

Nach einer Erhebung der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom April 1985 unterhielten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) zu diesem Zeitpunkt 357 Partnerschaften mit Hochschulen in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Das entspricht einem Anteil von 36,3 % an der Gesamtzahl von 984 Kooperationsvereinbarungen und Partnerschaften deutscher Hochschulen mit ausländischen Hochschulen.

Die genannten 357 Hochschulpartnerschaften verteilen sich wie folgt auf die einzelnen EG-Mitgliedstaaten:

Belgien	10
Dänemark	3
Frankreich	124
Griechenland	3
Großbritannien	147

Irland	8
Italien	25
Luxemburg	3
Niederlande	12
Portugal	6
Spanien	16

Die Zahl der Hochschulpartnerschaften ist in den letzten Jahren stark gestiegen: Etwa drei Viertel der im April 1985 bestehenden Kooperationsvereinbarungen sind in den Jahren seit 1976 abgeschlossen worden. Diese Entwicklung spiegelt die Vervielfachung und Intensivierung der internationalen Hochschulkontakte wider.

Abschluß und Durchführung von Kooperationsvereinbarungen und Partnerschaften werden mit Haushaltsmitteln der Länder und – insbesondere mit dem Instrument der Kontaktstipendien des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) – aus Bundesmitteln gefördert. Wegen der auch in anderen EG-Ländern angespannten Haushaltslage der Hochschulen konnten in den letzten Jahren allerdings nicht mehr in allen Fällen die in den Kooperationsvereinbarungen festgelegten Aktivitäten vertragsgemäß durchgeführt werden.

Hochschulpartnerschaften sind aus Sicht der Hochschulen und nach Meinung der Bundesregierung ein besonders vielseitiges und flexibles Instrument der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich. Daher können die mit einer Hochschulpartnerschaft verbundenen Austauschaktivitäten sehr unterschiedlich sein; sie reichen vom Austausch von Publikationen und gelegentlichen Gastvorlesungen bis hin zu einem Austausch von Studenten und Hochschullehrern sowie gemeinsamen Forschungsvorhaben.

Die Bundesregierung bewertet die bisherigen Erfahrungen mit dem Instrument der Hochschulpartnerschaften als sehr positiv. Hochschulpartnerschaften tragen in vielen Fällen dazu bei, daß die Kenntnisse über ausländische Hochschulsysteme und das Vertrauen in die Qualität der Hochschulausbildung in anderen Ländern wachsen. Dies erleichtert in vielen Fällen die Lösung von Anerkennungs- und Zulassungsproblemen und hilft damit zugleich, Hindernisse bei der Mobilität von Studenten abzubauen.

7. Welche Erfahrungen bestehen mit den gemeinsamen Studienprogrammen auf bilateraler und Gemeinschaftsebene?

Insgesamt werden die Erfahrungen mit den Gemeinsamen Studienprogrammen sowohl von der Kommission als auch von den einzelnen Mitgliedstaaten und den Hochschulen selbst positiv bewertet. Die Gemeinsamen Studienprogramme haben sich als ein sehr geeignetes Instrument erwiesen, um insbesondere das zeitweise Studium im Ausland zu fördern. Durch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Hochschulen wird die Anerkennung der im Ausland erbrachten Stu-

dienstleistungen gesichert. Die vielfach auf zwei Semester befristeten Studienelemente, die an einer Hochschule im europäischen Ausland verbracht werden, sind in die inländischen Studiengänge integriert, so daß sich die Gesamtstudienzeit nicht oder nicht wesentlich verlängert. Ein weiterer Vorteil der Gemeinsamen Studienprogramme liegt darin, daß in aller Regel zugunsten der beteiligten deutschen Studenten ein Verzicht auf die Erhebung von Studiengebühren erreicht werden kann. Schließlich führen die Vorbereitung und Durchführung solcher grenzübergreifender Studienelemente und teilweise auch ganzer Studiengänge zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und einzelnen Hochschullehrern, die der Kooperation in Lehre und Forschung förderlich ist. Für die interessierten Hochschulen stellen die Möglichkeiten zur Förderung Gemeinsamer Studienprogramme ein Angebot dar, das sie auf freiwilliger Basis wahrnehmen können. Die Autonomie der Hochschulen wird damit voll gewahrt.

Die Beteiligung der Hochschulen einzelner Mitgliedstaaten an den Gemeinsamen Studienprogrammen der EG ist bisher sehr unterschiedlich. Während Hochschulen in Großbritannien an fast zwei Dritteln, deutsche und französische Hochschulen an nahezu der Hälfte der Programme beteiligt sind, nehmen irische, dänische und griechische Hochschulen an weniger als 10 % der Gemeinsamen Studienprogramme teil. Hierbei muß allerdings die unterschiedliche Zahl der Hochschulen und Studenten in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft berücksichtigt werden. Die Verteilung der im jeweiligen Jahr neu geförderten Programme auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist für die Jahre 1976 bis 1985 aus Tabelle 3 ersichtlich.

Die Zahl der an den einzelnen Gemeinsamen Studienprogrammen beteiligten Studenten variiert ebenfalls sehr stark. Im Studienjahr 1984/85 wiesen 70 Gemeinsame Studienprogramme weniger als 10 beteiligte Studenten auf. Lediglich 22 Projekte sahen mehr als 40 Studenten für ein Auslandsstudium vor.

Eine Untersuchung aus dem Jahre 1985, die 60 % der Gemeinsamen Studienprogramme der EG erfaßte, nennt folgende Probleme bei der Entwicklung und Durchführung der Programme: mangelnde Sprachkompetenz der Studenten (von rund einem Fünftel der Befragten als schwerwiegendes Hindernis gesehen), Schwierigkeiten bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (von rund einem Viertel der Befragten als großes Problem angegeben), Probleme bei der Finanzierung von Studiengebühren und schließlich die unzureichende finanzielle Unterstützung von Studenten und Dozenten (von der ganz überwiegenden Zahl der Befragten als Problem genannt). Hingegen scheinen nach dieser Untersuchung keine motivationsbedingten oder Anpassungsschwierigkeiten bei den Studenten und Lehrkräften aufzutreten.

Der Anstieg der Anzahl von Förderungsanträgen der Hochschulen von 110 im Jahre 1976 auf 268 im Jahre 1984 zeigt, daß die Gemeinsamen Studienprogramme einem klaren Bedürfnis der akademischen Ausbildungs-

stätten nach Ausbau der Kooperationsformen im EG-Bereich entsprechen. Es hat sich jedoch auch gezeigt, daß eine verstärkte Beteiligung einzelner Mitgliedstaaten zur Verbesserung des regionalen Gleichgewichts der Gemeinsamen Studienprogramme wie eine Erhöhung der Anzahl der an diesen Programmen beteiligten Studenten voraussetzen, daß Hochschulen und Studenten entsprechende finanzielle Mittel erhalten.

8. Welches ist der Stand der Verhandlungen über die Anerkennung der gegenseitigen Studienzeiten und Zwischen- und Abschlußexamina auf bilateraler und multilateraler Ebene?

Welches ist die Situation auf Gemeinschaftsebene?

Auf bilateraler Ebene bestehen folgende Äquivalenzvereinbarungen zur Erleichterung des Studiums im jeweils anderen Partnerstaat:

- die deutsch-französische Regierungsvereinbarung vom 10. Juli 1980. Sie bezieht sich auf Studiengänge in den Geistes- und Naturwissenschaften. Sie umfaßt nicht die medizinischen, pharmazeutischen, wirtschafts-, politik- und rechtswissenschaftlichen Fachrichtungen. Einige dieser bisher nicht erfaßten Fachrichtungen sollen jedoch nach einem Beschluß der deutsch-französischen Hochschulkommission vom 10. Juni 1986 durch eine Erweiterungsvereinbarung zur Regierungsvereinbarung von 1980 in gewissem Umfang mit in die Anerkennungsregelungen einbezogen werden. Dies betrifft einmal die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften und der politischen Wissenschaft; ferner werden für den Bereich der Rechtswissenschaft Anerkennungsregelungen für den Zugang zur Promotion oder zu Aufbaustudien getroffen. Mit dem Inkrafttreten einer solchen Erweiterungsvereinbarung durch diplomatischen Notenwechsel ist Anfang 1987 zu rechnen;
- das deutsch-österreichische Äquivalenzabkommen vom 19. Januar 1983. Die gemischte Expertenkommission nach diesem Abkommen hat ihre Arbeit im September 1986 aufgenommen;
- das deutsch-niederländische Äquivalenzabkommen vom 23. März 1983. Die gemischte Expertenkommission nach diesem Abkommen wird ihre Arbeit im November 1986 aufnehmen.

Das deutsch-österreichische und das deutsch-niederländische Äquivalenzabkommen betreffen jeweils die Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen zum Zwecke des Weiterstudiums im Hochschulbereich und für die Führung akademischer und sonstiger Hochschulgrade; für die Zulassung zu Staatsprüfungen sehen jedoch beide Abkommen einen Vorbehalt zugunsten der innerstaatlichen prüfungsrechtlichen Bestimmungen vor.

Verhandlungen mit Italien über ein Äquivalenzabkom-

Tabelle 3

*Verteilung der im jeweiligen Jahr neu geförderten Gemeinsamen Studienprogramme
nach Mitgliedstaaten 1976 bis 1984*

Jahr	Bundes- republik Deutsch- land	Belgien	Däne- mark	Griechen- land	Frank- reich	Irland	Italien	Luxem- burg	Nieder- lande	Großbri- tannien
1976	13	3	4	—	14	2	2	—	4	29
1977	12	1	1	—	12	2	—	1	6	15
1978	18	2	4	—	14	—	5	—	6	23
1979	13	6	1	—	25	1	8	—	5	15
1980	26	12	2	—	27	5	6	—	9	34
1981	19	6	3	3	10	5	10	1	7	31
1982	17	8	6	4	17	5	12	1	14	31
1983	27	18	3	9	32	7	12	—	14	45
1984	38	16	6	3	37	3	9	—	14	50
1985	33	11	4	4	44	7	13	1	20	49

Quelle: Kommission der Europäischen Gemeinschaft

men nach dem Modell der deutsch-österreichischen und deutsch-niederländischen Abkommen konnten im Oktober 1986 erfolgreich abgeschlossen werden. Das deutsch-italienische Abkommen tritt in Kraft, sobald sich beide Seiten die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen mitgeteilt haben.

Auf multilateraler Ebene gibt es bereits seit den 50er Jahren drei Äquivalenzkonventionen des Europarates: Die europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse von 1953, ein entsprechendes Übereinkommen über die Gleichwertigkeit von Studienzeiten von 1956 sowie ein europäisches Übereinkommen über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen von 1959. Größere Bedeutung hat nur die erstgenannte Konvention erlangt. Ferner wurde 1979 eine UNESCO-Konvention über die Anerkennung von Studienzeiten, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region von 31 Staaten, darunter auch der Bundesrepublik Deutschland, unterzeichnet. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Konvention noch nicht ratifiziert.

Im Bereich der Europäischen Gemeinschaft ist zu unterscheiden zwischen der Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen für den Berufszugang und der Anerkennung dieser Studiennachweise für das Weiterstudium

in einem anderen Staat. Die EG hat nur für den erstgenannten Bereich eine Regelungskompetenz, und zwar im Rahmen der Maßnahmen zur Sicherung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft. Durch Richtlinien wurde die Anerkennung von Diplomen (sowie von Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen) für den Berufszugang innerhalb Europas für eine Reihe von Berufen geregelt. Dies ist der Fall für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Architekten und Apotheker.

In der Architektenrichtlinie von 1985 hat die deutsche Seite erstmal die Anerkennung deutscher Fachhochschulabschlüsse innerhalb der EG für diesen Berufszweig erreicht.

Seit 1985 wird ferner in Brüssel über den Entwurf einer EG-Richtlinie beraten, die eine allgemeine Regelung für die Anerkennung von Diplomen (i. w. S.) für den Berufszugang in Europa für solche Berufe vorsieht, für die der Zugang in irgendeinem EG-Mitgliedstaat reglementiert ist. Die Verhandlungen über diesen Entwurf dauern noch an.

Für den Bereich der Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen für Zwecke des Weiterstudiums haben der Rat und die im Rat vereinigten Bildungsminister, da der EG hier eine eigene Regelungskompetenz fehlt, Zielsetzungen

formuliert sowie einige unterstützende Maßnahmen ergriffen oder vorgeschlagen. Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen haben auf Initiative der Bundesregierung am 2. Juni 1983 unter anderem folgende Schlußfolgerungen verabschiedet, die auf eine Intensivierung und Ausweitung der Mobilität im Hochschulbereich zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hinzielen:

- Die in den Mitgliedstaaten für die Anerkennung von Diplom- und Studienzeiten zuständigen Stellen sollen sich bei der Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erworbenen Zeugnissen und Leistungsnachweisen vom Prinzip größtmöglicher Großzügigkeit und Flexibilität leiten lassen. Insbesondere bei einem zeitlich begrenzten Auslandsstudium, das für die Qualifikation im Heimatland wichtig ist, sollte die inländische Hochschule die im Ausland verbrachte Studienzeit sowie erworbene Studienleistungen ohne besondere Formalitäten anerkennen.
- Das Instrument der Gemeinsamen Studienprogramme hat sich als besonders geeignet erwiesen, um zur Überwindung von Mobilitätshindernissen im Hochschulbereich beizutragen, wie sie beispielsweise bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen auftreten. Dies gilt insbesondere für diejenigen Programme, die es den teilnehmenden Studenten ermöglichen, auf der Basis der Wechselseitigkeit einen integrierten Teil ihres Studiums in einem anderen Mitgliedstaat zu absolvieren.
- Die Verbesserung der Situation bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen setzt eine Intensivierung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten voraus. Die Europäische Gemeinschaft fördert daher die Kooperation nationaler Informationszentren für Äquivalenzfragen.

Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen mit Gemeinsamen Studienprogrammen hält die Bundesregierung die mit dem „ERASMUS-Programm“ beabsichtigte erhebliche Ausweitung der Gemeinsamen Studienprogramme zu einem europäischen Hochschulnetz für sinnvoll. Über den pragmatischen Ansatz einer Ausweitung der Gemeinsamen Studienprogramme hinaus sieht das vorgeschlagene Programm die modellhafte Erprobung eines „Europäischen Kredittransfersystems“ für die Anrechnung von Studienzeiten und Diplomen in Anlehnung an die in den USA üblichen Verfahren vor. Die amerikanischen Verfahren sind wegen der sehr unterschiedlichen Hochschulstrukturen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Vielfalt von Studiengängen nicht unmittelbar auf europäische Verhältnisse übertragbar. Dieser Auffassung sind die bisher fachlich betroffenen Ausschüsse des Bundesrates, ferner die Westdeutsche Rektorenkonferenz sowie der Ständige Gesprächskreis für Äquivalenzen, in dem das Auswärtige Amt, der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Vertreter der Kultusministerkonferenz, der Westdeutschen Rektorenkonferenz und des Deutschen Akademischen

Austauschdienstes kooperieren. Nach übereinstimmender Meinung der genannten Gremien auf deutscher Seite bedürfen die Vorstellungen der Kommission noch einer näheren Präzisierung der Voraussetzungen und der Funktionsweise des vorgeschlagenen Systems, ehe in eine Pilotphase eingetreten werden kann. Auf jeden Fall sollte die Teilnahme deutscher Hochschulen an einem solchen System – wie in dem Kommissionsvorschlag für ein „ERASMUS-Programm“ vorgesehen – auf freiwilliger Basis erfolgen.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung von Austauschprogrammen der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die bereits bestehenden nationalen Austauschprogramme?

Die Bundesregierung sieht in der Zielsetzung des vorgeschlagenen „ERASMUS-Programms“ der Europäischen Gemeinschaft eine sachlich wünschenswerte wie auch aus europäischer Sicht notwendige Ergänzung der bereits bestehenden nationalen Austauschprogramme.

Wie zu den Fragen 1 a) und 3 ausgeführt, ist die Zahl der Studenten, die während ihres Studiums einen Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EG absolvieren, nach wie vor gering. Dies gilt für die Gemeinschaft insgesamt wie auch für die Mobilität deutscher Studenten.

Die Bundesregierung bemüht sich seit langem, Hindernisse zu beseitigen, die einem stärkeren Studentenaustausch mit den Staaten des europäischen Auslands entgegenstehen. Sie setzt sich vor allem für einen generellen Verzicht auf die Erhebung von Studiengebühren bei einem Auslandsstudienaufenthalt deutscher Studenten sowie für eine Verringerung der Zulassungs- und Anerkennungsprobleme insbesondere durch die Ausweitung Gemeinsamer Studienprogramme ein. Sie bemüht sich ferner darum, alle Staaten der Europäischen Gemeinschaft für eine Öffnung ihrer nationalen Ausbildungsförderungssysteme zugunsten der Förderung eines Auslandsstudienaufenthaltes zu gewinnen, da dadurch Studenten aus dem EG-Ausland ein Studienaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland finanziell erheblich erleichtert würde.

Das vorgeschlagene „ERASMUS-Programm“ bietet die Chance, zumindest für die an dem Studentenaustausch im Rahmen dieses Gemeinschaftsprogrammes beteiligten Studenten die oben genannten Ziele zu erreichen. Dieses Programm würde damit einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung der Vorstellungen der Bundesregierung ermöglichen.

Ein weiterer Vorzug eines Programmes auf europäischer Ebene ist in der Teilnahme aller Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu sehen. Das im Rahmen eines „ERASMUS-Programms“ angestrebte europaweite Netz Gemeinsamer Studienprogramme wird durch die volle Einbeziehung auch der Länder, die im Bereich des akademischen Austausches bisher eher am

Rande lagen, zu einem aus europäischer Sicht wünschenswerten, integrativen Ausgleich führen.

Nach Auffassung der Bundesregierung müssen neben der Nutzung der Vorzüge auch die Auswirkungen von Austauschprogrammen der Europäischen Gemeinschaft auf bereits bestehende nationale Austauschprogramme bedacht werden. Verstärkte Aktivitäten auf Gemeinschaftsebene zur Förderung des Austausches dürfen nicht dazu führen, daß die Mitgliedstaaten in ihren Anstrengungen nachlassen. Die Bundesregierung will daher erreichen, daß Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft nationale Maßnahmen sinnvoll ergänzen. Dies würde deutlich machen, daß die Mitgliedstaaten nicht aus ihrer eigenen Verantwortung entlassen sind.

Die den Gemeinsamen Studienprogrammen zugrundeliegende Konzeption, Studieninhalte innerhalb eines Studienganges zwischen verschiedenen Hochschulen abzustimmen und damit Anerkennungsprobleme zu vermeiden, wird von der Bundesregierung begrüßt. Bedenken hätte die Bundesregierung aber – und hier geht sie mit dem Bundesrat einig –, wenn das Ziel eine gemeinsame europäische Curriculumentwicklung wäre.

Das Problem der Anerkennung von Studienleistungen sollte weniger durch die Anpassung der Studieninhalte als durch das Vertrauen in die jeweilige Qualität und prinzipielle Gleichwertigkeit des Studiums in den europäischen Hochschulen gemindert und schließlich gelöst werden.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten, den wirtschaftlich-technologischen Wandel in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und auf Gemeinschaftsebene durch Austausch- und Kooperationsprogramme im akademischen Bereich schwerpunktmäßig zu fördern?

Forschung und Wissenschaft sind ohne enge internationale Zusammenarbeit und ohne regelmäßigen grenzübergreifenden Erfahrungsaustausch nach Auffassung der Bundesregierung weder möglich noch ökonomisch sinnvoll. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, durch Förderungsmaßnahmen zur Vertiefung der Auslandsbeziehungen der Hochschulen besonders im europäischen Rahmen beizutragen. Nachdem die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft inzwischen in allen fortgeschrittenen Industriestaaten besondere Beachtung erfährt, wird auch der Transfer von Wissen, Technologie und Personen aus den Hochschulen in die Wirtschaft – und umgekehrt – zunehmendes Gewicht in der internationalen Zusammenarbeit erhalten.

Die Mitgliedstaaten der EG haben im Dezember 1985 eine Ergänzung der Römischen Verträge mit dem Ziel beschlossen, „die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der europäischen Industrie zu verstärken und die Entwicklung ihrer internationalen

Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen“. Die Unternehmen, vor allem auch Klein- und Mittelbetriebe, die Forschungseinrichtungen und die Universitäten sollen in ihren Forschungsanstrengungen ermutigt werden. Die Bundesregierung begrüßt und ergänzt diese Politik zur Schaffung einer Europäischen Technologiegemeinschaft mit nationalen Initiativen und Programmen.

Als Instrument zur Förderung einer engeren Kooperation zwischen Wirtschaft und Forschungseinrichtungen eignet sich der Technologietransfer über Personen, d.h. der Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern, in besonderem Maße. Nur über die Aus- und Weiterbildung von hochqualifiziertem Personal für Forschung und Entwicklung und die Umsetzung in Produktion und Vertrieb läßt sich der notwendige Modernisierungsprozeß der Wirtschaft voll entwickeln und auf längere Sicht absichern. Dies gilt im nationalen Rahmen ebenso wie für die bilaterale und internationale Zusammenarbeit. Auf allen drei Ebenen sieht die Bundesregierung daher die Notwendigkeit, den wirtschaftlich-technologischen Wandel durch Austausch- und Kooperationsprogramme zu fördern:

- Im Rahmen ihrer nationalen Bildungs- und Hochschulpolitik hat die Bundesregierung ihre Vorstellungen im Regierungsbericht „Hochschulpolitische Zielsetzungen und Förderung der Drittmittelforschung (Drucksache 10/3782)“ unter den Abschnitten „Förderung der Drittmittelforschung“, „Kooperation zwischen Hochschule und Wirtschaft“ und „Förderung der Auslandsbeziehungen der Hochschulen“ ausführlich dargestellt. Als wesentliche, von der Bundesregierung verwirklichte Maßnahmen sind zu nennen: die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes (Gleichstellung und Erleichterungen bei der Durchführung der Drittmittelforschung), das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen – Zeitvertragsgesetz (arbeitsrechtliche Absicherung befristeter Beschäftigungsmöglichkeiten für den wissenschaftlichen Nachwuchs und für Personal des Bundesministers für Forschung und Technologie „Forschungsk Kooperation zwischen Industrie und Wissenschaft“ (Förderung befristeter Tätigkeit von Nachwuchswissenschaftlern aus der Wirtschaft in den Hochschulen).
- Auf bilateraler Ebene hat die Bundesregierung verschiedenartige Formen des Austauschs und der Zusammenarbeit initiiert und wird sie durch „eine überdurchschnittliche Aufstockung der verfügbaren Mittel“ (Drucksache 10/3782, Abschn. 8) weiter fördern: so zum Beispiel den Ausbau des Integrierten Auslandsstudiums und das deutsch-französische Programm zur Intensivierung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit durch Förderung des projektbezogenen Austausches von Personen – „PROCOPE“.
- Auf Gemeinschaftsebene ist inzwischen ein auf den wirtschaftlich-technologischen Wandel abgestelltes „Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften zur Aus- und Weiterbildung im Technolo-

giebereich – COMETT“ beschlossen worden. Ziel dieses zunächst für die Jahre 1987 bis 1989 geltenden und mit insgesamt rd. 100 Mio. DM ausgestatteten Programms sind die Verbesserung der Grundausbildung der Studierenden und die Weiterbildung der Graduierten und der Hochschullehrer sowie von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft in technologisch wichtigen Bereichen. Die europäischen Unternehmen sollen durch eine verbesserte Qualifizierung ihrer Mitarbeiter in die Lage versetzt werden, leistungsfähige und zugleich umweltfreundliche Produkte und Produktionsverfahren zu entwickeln und anzuwenden, um dadurch erfolgreich auf dem Weltmarkt bestehen zu können.

- Auch das auf Gemeinschaftsebene geplante „Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten – ERASMUS“ wird mittel- und langfristig dazu dienen, den wirtschaftlich-technologischen Wandel in den Mitgliedstaaten der EG zu fördern. Mit einem verstärkten Studentenaustausch und den während eines Auslandsstudienaufenthaltes gewonnenen Erfahrungen werden wichtige Grundlagen für eine intensivere grenzüberschreitende Kooperation in Forschung und Wirtschaft geschaffen. Betriebswirtschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Fachbereiche waren schon in der Pilotphase an zahlreichen Gemeinsamen Studienprogrammen beteiligt. Durch die enge Koordinierung der Förderung der Gemeinsamen Studienprogramme mit anderen Gemeinschaftsprogrammen zur Unterstützung des wirtschaftlich-technologischen Wandels in den Mitgliedstaaten der EG ist für einen möglichst effektiven Mitteleinsatz Sorge zu tragen.

11. Welches ist der Stand des Austausches von Wissenschaftlern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern der EG, und wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten, die Mobilität von Wissenschaftlern im Bereich der EG zu fördern?

Der Austausch von Wissenschaftlern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ländern der EG vollzieht sich in vielen Fällen ohne die Inanspruchnahme von Mitteln aus staatlichen Programmen. Genaue Zahlen über den Umfang des Austausches liegen daher nur für die vom Bund bzw. von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Programme und Maßnahmen vor. Die wichtigsten Förderungsprogramme werden nachfolgend dargestellt:

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) hat im Jahre 1985 an 74 graduierte ausländische Studenten aus Ländern der EG ein Jahresstipendium für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vergeben, ferner Studienaufenthalte von 63 ausländischen Wissenschaftlern aus Ländern der EG in der Bundesrepublik Deutschland gefördert. An dem vom DAAD geförderten Hochschullehreraustausch nahmen 34 Ausländer aus EG-Staaten teil.

Umgekehrt wurden 84 deutschen Graduierten Jahresstipendien für einen Auslandsaufenthalt in einem EG-Land gewährt, erhielten 22 deutsche Hochschullehrer Förderungsmittel für eine Kurzzeit- oder Langzeitdozentur in einem EG-Land, wurden 194 Lektoren der deutschen Sprache in Länder der EG entsandt und nahmen 94 deutsche Hochschullehrer am Hochschullehreraustausch teil (vgl. Tabelle VI im Anhang).

Die Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) kann ausländische Wissenschaftler, die in der Regel nicht älter als 40 Jahre sind, bei Forschungsvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland fördern. Die Förderungsdauer ist je nach wissenschaftlichem Vorhaben unterschiedlich; die durchschnittliche Förderungsdauer beträgt 16 Monate. 1985 wurden 187 Forschungsstipendiaten aus Ländern der EG bei einem Forschungsaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland betreut. Bei einem Überblick über die bisher verliehenen Forschungsstipendien zeigt sich, daß Großbritannien mit 297 ehemaligen Humboldt-Forschungsstipendiaten vor Italien mit 253, Griechenland mit 228 und Spanien mit 218 an der Spitze steht.

Darüber hinaus vergibt die AvH Forschungspreise an ausländische Gastwissenschaftler sowie einen deutsch-französischen Wissenschaftspreis an jährlich mindesten drei herausragende Forscher beider Länder. Damit soll die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich gefördert werden.

Im Rahmen des Feodor-Lynen-Programms, das deutschen Nachwuchswissenschaftlern langfristige Forschungsaufenthalte an Instituten ehemaliger Humboldt-Gastwissenschaftler im Ausland ermöglicht, geht nur eine verhältnismäßig geringe Zahl junger Wissenschaftler in das europäische Ausland. Bisher wurden nur 15 der zwischen den Jahren 1979 und 1985 bewilligten 204 Stipendien für Forschungsaufenthalte in Ländern der EG vergeben.

Aus den Mitteln des ebenfalls von der AvH durchgeführten Programms „Forschungskooperation Europa“ werden jährlich 40 bis 50 Forschungsstipendien an junge, hochqualifizierte Wissenschaftler aus europäischen Staaten, insbesondere den kleineren Mitgliedstaaten der EG, vergeben.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) unterstützt mit ihren verschiedenen Instrumenten ebenfalls den Wissenschaftlernaustausch in der EG. Für genau bezeichnete wissenschaftliche Forschungsvorhaben werden Sachbeihilfen gewährt. Im Rahmen internationaler Gemeinschaftsvorhaben stellt die DFG die auf den deutschen Partner entfallenden anteiligen Kosten bereit. Aus den bewilligten Personalmitteln können grundsätzlich auch Mitarbeiter ausländischer Nationalität vergütet werden.

Junge Wissenschaftler können mit Hilfe von Ausbildungsstipendien eine bestimmte Methode erlernen und sich durch die Mitarbeit in einem wissenschaft-

lichen Institut weiter ausbilden. Für ein begrenztes Forschungsvorhaben können Forschungsstipendien vergeben werden. Habilitationsstipendien werden bewilligt, um Nachwuchswissenschaftlern die Habilitation zu ermöglichen. Das Postdoktorandenprogramm ermöglicht es jungen Wissenschaftlern, nach einer besonders erfolgreichen Promotion für eine begrenzte Zeit in der Grundlagenforschung mitzuarbeiten und sich dadurch für eine Tätigkeit auch außerhalb der Hochschule weiterzuqualifizieren. Alle diese Stipendien sowie die Stipendien des Heisenberg-Programms für habilitierte Wissenschaftler können teilweise oder ganz für Auslandsaufenthalte in Anspruch genommen werden.

Die DFG fördert im Normal- und im Schwerpunktverfahren viele Forschungsvorhaben, die eng mit anderen Ländern der EG verflochten sind, ohne daß in Anbetracht der geographischen Nähe die Bereitstellung zusätzlicher Reisemittel erforderlich wäre. Quantitative Angaben können nur zu den Förderungsvorhaben mit Gemeinschaftsbezug gemacht werden, bei denen die einzelne Bewilligung gezielte Reisemittel enthält. Die folgenden Angaben stehen unter diesem Vorbehalt; sie geben Minimalzahlen wieder, die für die Jahre 1983 bis 1985 als Jahresdurchschnitt ermittelt wurden:

Die DFG spricht im Normal- und im Schwerpunktverfahren pro Jahr mindestens 400 Bewilligungen aus, die einen Bezug zu anderen Ländern der EG aufweisen. Im einzelnen handelt es sich um rund 250 Sachbeihilfen, knapp 100 Reisebeihilfen und mehr als 50 Forschungs-, Ausbildungs- und Habilitandenstipendien. Für die Heisenberg- und die Postdoktoranden-Stipendien läßt sich lediglich feststellen, daß längere Aufenthalte und kürzere Arbeitsbesuche in anderen Staaten der EG dort wesentlich häufiger vorkommen, als dies in den übrigen Stipendienverfahren der Fall ist.

Auch für die Sonderforschungsbereiche können keine eindeutigen Zahlen genannt werden, da die Reisemittel in diesem Bereich pauschal dem jeweiligen Sonderforschungsbereich bewilligt und im Einzelfall von dessen Gremien selbst vergeben werden. Eine Umfrage, an der sich im Frühjahr 1986 114 von 157 Sonderforschungsbereichen beteiligten, brachte folgende Anhaltspunkte: In diesem Verfahren werden mehr als 500 konkrete Forschungsvorhaben zusammen mit Partnern in anderen Ländern der EG durchgeführt. Darüber hinaus liegen in erheblich mehr als 600 Fällen laufende wissenschaftliche Kontakte zu Forschern und Forschungseinrichtungen im EG-Bereich vor.

Zur Erhöhung der Mobilität von Wissenschaftlern in der EG fördert die Bundesregierung über den DAAD auch bilaterale Programme wie das neue deutsch-französische Programm „PROCOPE“, durch das der Austausch von Diplomanden, Graduierten und Wissenschaftlern im Rahmen gemeinsamer Arbeits- bzw. Forschungsvorhaben gefördert wird. Ferner soll der Wissenschaftleraustausch im Rahmen eines mit Portugal abgeschlossenen

Abkommens über die Durchführung sogenannter Accois Integradas sowie eines Abkommens mit Spanien für sogenannte Acciones Integradas intensiviert werden. Beide Abkommen dienen der Förderung der Zusammenarbeit deutscher und portugiesischer bzw. deutscher und spanischer Wissenschaftler im Hochschulbereich im Rahmen gemeinsamer Forschungsvorhaben.

Ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Mobilität wird von der Europäischen Gemeinschaft geleistet. Hervorzuheben ist der „Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa 1985 – 1988“ mit einer Dotierung von 60 Mio. ECU. Dessen Zielsetzung ist die Förderung der Mobilität, Kommunikation und erweiterten Zusammenarbeit von Wissenschaftlern der Mitgliedstaaten durch Maßnahmen wie die finanzielle Unterstützung der Arbeit von Forschern in anderen Mitgliedstaaten oder die Gewährung von Zuschüssen zur Schaffung von Laborpartnerschaften. Mobilitätsfördernde Wirkung haben auch die sektoralen Forschungs- und Entwicklungsprogramme der EG. Neben der projektbezogenen Kooperationsförderung können aus den Mitteln der sektoralen Programme Stipendien für Forschungsarbeiten von Wissenschaftlern und fortgeschrittenen Studenten in den jeweiligen Fachgebieten vergeben werden. Voraussetzung für die Stipendienvergabe ist die Durchführung der Arbeit in einem Mitgliedstaat der EG, doch außerhalb des Herkunftslandes des Antragstellers. Mit entsprechenden Stipendien kann auch die Arbeit von Gastwissenschaftlern in den Anstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle der EG gefördert werden. Zu erwähnen ist schließlich der Dozentenaustausch, der im Rahmen der Gemeinsamen Studienprogramme der Gemeinschaft gefördert wird. Er dient neben dem Austausch von Erfahrungen, die bei der Schaffung und Durchführung Gemeinsamer Studienprogramme gewonnen wurden, immer auch der Herstellung von Kontakten, die über den Bereich der Lehre hinaus auch für eine Zusammenarbeit im Bereich der Forschung genutzt werden können.

Eine hohe Mobilität von Wissenschaftlern innerhalb der Mitgliedstaaten der EG ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer erfolgreichen europäischen Forschungspolitik. Zur Erreichung dieses Ziels ist die projektbezogene Förderung der bilateralen und multilateralen Kooperation nicht ausreichend. In den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besteht ein erheblicher Bedarf für die gezielte Förderung einzelner Wissenschaftler, die für ihre Arbeit oder Weiterbildung auf eine Tätigkeit an Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten angewiesen sind. In diesem Bereich bilden die Aktionen der Europäischen Gemeinschaft eine ausgezeichnete Ergänzung zu nationalen Fördermaßnahmen.

12. Welche Bedeutung haben die Ergebnisse des Europäischen Rates von Mailand 1985 (Europa

der Bürger) und von Luxemburg 1985 (Einheitliche Europäische Akte) für die künftige europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich?

Durch die Billigung der Vorschläge des Ausschusses für ein Europa der Bürger hat der Europäische Rat in Mailand 1985 die bereits durch die Feierliche Deklaration vom Juni 1983 geschaffene politische Verpflichtung, eine engere Zusammenarbeit zwischen Hochschulen herbeizuführen, erneuert und konkretisiert.

Eine der von dem Ausschuß für ein Europa der Bürger als vordringlich bezeichneten Maßnahmen ist die Verbesserung der Möglichkeiten für Studenten, einen Teil ihrer Ausbildung in einer Hochschule außerhalb des eigenen Mitgliedstaates absolvieren zu können. Dazu werden die zuständigen Behörden gebeten, ein interuniversitäres europäisches Austausch- und Studienprogramm auszuarbeiten sowie die Möglichkeiten der Schaffung eines europäischen Systems für die gemeinschaftsweite Anrechnung von Studienleistungen zu prüfen.

Der Europäische Rat hat die Kommission und die Mitgliedstaaten beauftragt, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die für die Durchführung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

In den Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Den Haag im Juni 1986 wird festgestellt, daß die Durchführung des Berichts über das Europa der Bürger (Adonnino-Bericht) gegenüber der Vorausschau deutlich in Verzug geraten sei. Der Ministerrat wurde gebeten, der Durchführung der Empfehlungen dieses Berichts verstärkte Aufmerksamkeit zu schenken und dem Europäischen Rat in seiner nächsten Tagung einen Bericht über den Stand der Arbeiten vorzulegen. Ferner wurde der Ministerrat ersucht, in Kürze eine Einigung über ein „ERASMUS-Programm“ zur Förderung der innergemeinschaftlichen Kontakte von Studenten und Universitäten herbeizuführen. Als besonders wünschenswert wurden schließlich Fortschritte bei der Erarbeitung eines allgemeinen Systems der gegenseitigen Anerkennung der Hochschuldiplome zur Ermöglichung der beruflichen Niederlassungsfreiheit bezeichnet.

Die von Europäischen Rat im Dezember 1985 in Luxemburg erörterte und am 17. Februar 1986 unterzeichnete Einheitliche Europäische Akte stellt die Befugnisse der Gemeinschaft zur Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung auf eine neue vertragliche Grundlage. Sie definiert die gemeinschaftlichen Maßnahmen, die die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen ergänzen sollen, bezieht die Hochschulen neben Unternehmen und außeruniversitären Forschungszentren ausdrücklich in die angestrebte europäische Zusammenarbeit ein und setzt einen Schwerpunkt auf die Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher in der Gemeinschaft.

Die Bundesregierung hatte sich für diese Einbeziehung der Hochschulen ausgesprochen, weil sie hierin eine Chance sieht, sowohl die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen verschiedener Mitgliedstaaten auf

dem Forschungs- und Ausbildungssektor als auch die Kooperation zwischen Hochschulen und Wirtschaft weiter auszubauen.

13. Besteht die Möglichkeit, daß sich Einstufungskonsequenzen aus den Regelungsbefugnissen der Organe der EG für den Öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland ergeben?

Artikel 48 Abs. 4 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft enthält einen Vorbehalt gegenüber der Anwendung von Vorschriften des Vertrages auf Beschäftigungsverhältnisse in der öffentlichen Verwaltung. Der öffentliche Dienst ist jedoch nicht schlechthin aus dem Anwendungsbereich des Vertrages ausgeschlossen.

Der Europäische Gerichtshof hat den Vorbehalt einschränkend interpretiert. Bürger aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können danach nur von solchen Tätigkeiten ausgeschlossen werden, die mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt oder mit der Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates verbunden sind. Nach der Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 3. Juli 1986 in der Rechtssache 66/85) darf EG-Ausländern die Teilnahme am Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nicht grundsätzlich unter Berufung auf Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag verweigert werden. Die Art und Weise, wie in der Bundesrepublik Deutschland die EG-Bewerber den Vorbereitungsdienst absolvieren, ist durch diese Entscheidung nicht festgelegt. Hierzu wird auch das nach der Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu erwartende Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Hinweise geben.

Im übrigen kann die Frage nach möglichen Einstufungskonsequenzen nicht abstrakt, sondern nur anhand einzelner konkreter Regelungen geprüft werden.

14. Welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um eine verstärkte Einbeziehung der Wissenschaftsminister in die hochschulpolitischen Beratungen der EG zu gewährleisten?

Die Bundesregierung wirkt im Rat der Europäischen Gemeinschaft darauf hin, daß die Vorlagen, die primär die Zuständigkeit der Bildungs- und Wissenschaftsminister betreffen, dem Bildungsausschuß zur Beratung zugeleitet werden und — je nach Beratungsgegenstand — vom Rat oder vom „Rat und den im Rat vereinigten Bildungsministern“ beraten und verabschiedet werden.

Weisen Vorlagen und Beratungspunkte, die auf Gemeinschaftsebene — wie in der Regel auch in den Mitgliedstaaten — in die Zuständigkeit anderer Gruppen des Rates oder anderer Fachministerräte fallen, hochschulpolitische relevante Aspekte auf, werden

sich die für die Hochschulpolitik zuständigen Minister zur Wahrung der hochschulpolitischen Zielsetzungen des Bundes und der Länder rechtzeitig in den Prozeß der deutschen Meinungsbildung für die Beratungen im zuständigen Ministerrat einschalten. Ein Beispiel für derartige Vorlagen und Beratungspunkte sind Richtlinienentwürfe, mit denen die Voraussetzungen zur Sicherung der beruflichen Niederlassungsfreiheit geschaffen werden.

Betreffen Vorlagen gleichgewichtig die Zuständigkeiten mehrerer Ratsgruppen und Fachministerräte, so wird sich die Bundesregierung auch in Zukunft dafür einsetzen, daß die für die Hochschulpolitik zuständigen Ressorts an ad hoc eingesetzten Arbeitsgruppen ausreichend beteiligt werden.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Folgen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Gravier-Urteil und andere), insbesondere im Bereich der Hochschulzulassung und der Ausbildungsförderung?

Der Europäische Gerichtshof hat in einer Entscheidung vom 13. Februar 1985 (Rechtssache 293/83 — Gravier) hinsichtlich der Erhebung besonderer Studiengebühren von ausländischen Studenten durch belgische Hochschulen folgendes entschieden:

1. Eine Abgabe, Einschreibe- oder Studiengebühr für den Zugang zum berufsbildenden Unterricht stellt eine gegen Artikel 7 EWG-Vertrag verstoßende Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit dar, wenn sie von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten, nicht aber von inländischen Studenten erhoben wird.
2. Der Begriff der Berufsausbildung umfaßt den an einer Kunsthochschule erteilten Unterricht in der Fachrichtung Comicstrips, wenn der Student durch diesen Unterricht auf den Erwerb einer Qualifikation für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Beschäftigung vorbereitet wird oder hierdurch die besondere Befähigung zur Ausübung eines solchen Berufes oder einer solchen Beschäftigung erlangt.

Nach Auffassung der Bundesregierung ergibt sich aus dieser Entscheidung in der Bundesrepublik Deutschland nicht die Notwendigkeit zu gesetzgeberischen Maßnahmen.

Zwar sind als berufsbildender Unterricht im Sinne des Gravier-Urteils auch alle Formen der Hochschulausbildung anzusehen, die auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten. In dem Urteil hat der Europäische Gerichtshof aber nur festgestellt, daß Einschreibe- oder Studiengebühren, die von Studenten aus anderen EG-Mitgliedstaaten, nicht aber von inländischen Studenten erhoben werden, gemeinschaftswidrig sind. Solche Gebühren werden an deutschen Hochschulen aber nicht erhoben.

Im Gravier-Urteil sind dagegen nicht entschieden worden Fragen der Hochschulzulassung oder Ausbildungsförderung. Im Bereich der Ausbildungsförderung sind allerdings z. Z. zwei Vorabentscheidungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof anhängig. Wann in diesen Verfahren Urteile ergehen werden, ist noch nicht absehbar.

Die Bundesregierung hält an der Auffassung fest, daß für die nach dem EWG-Vertrag nicht privilegierten EG-Ausländer, d. h. für Personen, die sich weder als Arbeitnehmer oder Selbständige noch als deren Familienangehörige in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, bei der Hochschulzulassung und Studienförderung differenzierende Regelungen zulässig sind.

16. Wie ist der Diskussionsstand hinsichtlich möglicher Befugnisse der Organe der EG im Bereich der allgemeinen, nichtberufsbezogenen Bildungspolitik?

Grundlage der bildungspolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft über die in den EG-Verträgen vorgesehenen Zuständigkeiten hinaus sind die Entschließung der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 6. Juni 1974 über die Zusammenarbeit im Bereich des Bildungswesens sowie vor allem die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 mit einem Aktionsprogramm im Bildungsbereich. Wesentliche Zielsetzungen der Zusammenarbeit sind:

- Verbesserung des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie der Korrespondenz der Bildungssysteme,
- Zusammenstellung aktueller Dokumentationen und Statistiken im Bereich des Bildungswesens,
- Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Hochschulwesens,
- Verbesserung der Möglichkeiten einer akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten,
- Förderung der Freizügigkeit und Mobilität der Lehrkräfte, der Lernenden und der Forscher,
- Chancengleichheit beim Zugang zu Bildungseinrichtungen,
- Förderung des Fremdsprachenunterrichts und
- bessere Bildungsmöglichkeiten für Ausländer und ihre Kinder.

Zur Durchführung des Aktionsprogramms sind seither von den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt worden. Insbesondere sind hier die Modellversuche zur besseren schulischen Betreuung der Kinder von ausländischen Arbeitnehmern, die Programme zur Erleichterung des Übergangs von der Schule in das Berufsleben, zur Einführung neuer Informationstechnologien in den Unterricht und die Berufsausbildung sowie zur Chancengleichheit von Mädchen und Jungen in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu nennen.

Das Aktionsprogramm und seine Durchführung machen deutlich, daß zur Erreichung der wirtschaftlichen und sozialen Integration Europas das Zusammenwirken in der Berufsbildungspolitik auf der Basis des Vertrages durch eine flankierende Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen Bildungspolitik ergänzt werden muß. Diese Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen des Rates und der im Rat vereinigten Bildungsminister. Gleichzeitig hat das Aktionsprogramm sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es nicht Ziel einer europäischen Bildungspolitik sein kann, die einzelnen nationalen Bildungssysteme einem wie auch immer definierten Gemeinschaftsstandard anzugleichen.

Vielmehr liegt es im Interesse aller Mitgliedstaaten, die historischen, sozialen und kulturellen Eigenheiten der Bildungseinrichtungen in ihrer Vielfalt zu erhalten. Der Schwerpunkt der Bildungszusammenarbeit im Rahmen der EG wird daher auch weiterhin auf zwischenstaatlicher Kooperation liegen.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft den Besonderheiten, die sich auf deutscher Seite aus der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ergeben, bei der Beratung bildungspolitischer Probleme im Rahmen der Gemeinschaft die erforderliche Beachtung schenken. Die Bundesregierung handelt dabei in dem Bewußtsein, daß auch unterhalb der staatlichen Ebene zahlreiche private, kommunale und andere öffentliche Institutionen Initiativen ergreifen und grenzüberschreitenden Projekte durchführen. Auch dieses Geflecht kultureller Aktivitäten ist bei der Diskussion über mögliche zusätzliche Befugnisse der Organe der EG mit zu berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben sich zum Ziel gesetzt, den Europäischen Binnenmarkt bis 1992 zu verwirklichen und in naher Zukunft das Europa der Bürger zu schaffen. Dabei hat die Bildungspolitik einen wichtigen Beitrag zu leisten, insbesondere für die Förderung der Mobilität und Freizügigkeit, ohne die die genannten Ziele nicht zu verwirklichen sind.

Dem entsprechen die Zielsetzungen von Programmen und Programmvorschlägen wie „COMETT“ und „ERASMUS“. Durch sie sollen entscheidende Anregungen gerade für die Förderung der Mobilität im Industrie- und Hochschulbereich gegeben werden. Wesentliches Element der angestrebten Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit innerhalb der Gemeinschaft ist auch die Anerkennung von Diplomen und anderen berufsqualifizierenden Abschlüssen für die freie Niederlassung und den freien Dienstleistungsverkehr, wie sie bereits in einigen Berufsgruppen erreicht wurde.

Die Bundesregierung befürwortet und unterstützt solche Initiativen auf dem Gebiet des Bildungswesens, die auf sinnvolle Weise unmittelbare Voraussetzungen zur Erreichung des Europas der Bürger und des Europäischen Binnenmarktes schaffen. Sie ist zugleich der Ansicht, daß Programme im Rahmen der EG auch künftig von dem Grundsatz ausgehen müssen, daß die primäre Verantwortung bei den Mitgliedstaaten liegt

und Maßnahmen der Gemeinschaft nur ein ergänzender Charakter zukommen kann.

Die Bundesregierung hat sich in der letzten Tagung des Rates und der im Rat vereinigten Bildungsminister am 9. Juni 1986 nachdrücklich dafür eingesetzt, daß zehn Jahre nach Verabschiedung des „Aktionsprogramms im Bildungsbereich“ vom 9. Februar 1976 eine Bilanz der bildungspolitischen Zusammenarbeit innerhalb der EG gezogen und eine Aktualisierung des Programms vorgenommen wird. Hierin muß auch die seither erfolgte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu Fragen der Bildungspolitik einbezogen werden (vgl. die Antwort auf Frage 15).

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Initiativen der EG-Kommission im Bereich des Austausches von Studenten, Wissenschaftlern und Jugendlichen im Hinblick auf den Aufgabenkatalog in Artikel 5 des Übereinkommens über die Errichtung einer Europäischen Stiftung, und was gedenkt sie zu unternehmen, um Doppeltätigkeiten entgegenzuwirken?

Artikel 13 des Übereinkommens über die Errichtung einer Europäischen Stiftung bestimmt, daß die Tätigkeiten der Stiftung ergänzenden Charakter haben und sich nicht mit den in den Programmen der Gemeinschaft vorgesehenen Tätigkeiten überschneiden sollen.

Die Arbeit des Vorbereitenden Ausschusses, der u. a. vor Inkrafttreten des Gründungsübereinkommens die künftige Tätigkeit der Stiftung inhaltlich vorbereitet, läßt keine Anzeichen für Doppeltätigkeiten im Bereich des Austauschs von Studenten, Wissenschaftlern und Jugendlichen erkennen. Sollten sich Doppeltätigkeiten abzeichnen, wird die Bundesregierung auf eine Koordinierung der Tätigkeit der Gemeinschaft mit dem Rat der Europäischen Stiftung dringen. Sie kann dabei auf den vom Europäischen Rat in Mailand 1985 gebilligten Bericht des Ausschusses für ein Europa der Bürger verweisen, der einerseits von der Europäischen Stiftung einen sinnvollen Beitrag zur Verwirklichung seiner Vorschläge erwartet, andererseits sich damit einverstanden erklärt, daß die EG und ihre Kommission im Bereich „Jugend, Erziehung, Austausch und Sport“ Aufgaben übernimmt. Der Vorbereitende Ausschuß der Europäischen Stiftung selbst hat verschiedentlich sein Interesse an einer fruchtbaren Kooperation bekundet.

Studenten im EG-Ausland nach Land der Staatsangehörigkeit und Land des Studienorts 1979 und 1982

Land der Staatsangehörigkeit	Jahr	Studenten im EG-Ausland											
		Bundesrepublik Deutschland	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien ²⁾	Irland	Italien	Niederlande	Portugal	Spanien	EG-Staaten zusammen ¹⁾
Bundesrepublik Deutschland	1979	—	607	287	2 582	20	803	39	936	689	12	116	6 091
	1982	—	780	307	3 318	35	401	91	1 488	934	14	208	7 576
Belgien	1979	498	—	8	720	1	114	11	108	366	1	27	1 854
	1982	537	—	12	987	—	51	11	97	397	4	55	2 151
Dänemark	1979	214	10	—	161	5	92	5	13	14	—	3	517
	1982	241	17	—	214	1	29	4	15	21	—	7	549
Frankreich	1979	2 518	494	103	—	15	356	24	288	107	9	118	4 032
	1982	2 588	617	76	—	9	374	29	323	113	7	195	4 331
Griechenland	1979	4 907	306	20	4 386	—	2 283	3	12 102	48	—	66	24 121
	1982	6 548	461	16	4 314	—	561	5	13 724	64	1	87	25 781
Großbritannien ²⁾	1979	1 287	134	189	2 160	53	—	897	192	212	1	62	5 187
	1982	1 719	157	195	2 349	47	—	1 273	166	253	9	83	6 251
Irland	1979	97	18	13	158	—	444	—	7	7	—	1	745
	1982	123	13	12	177	—	261	—	11	10	—	—	607
Italien	1979	1 310	674	16	1 475	19	278	9	—	82	8	81	3 952
	1982	1 818	829	19	1 527	14	83	9	—	146	7	138	4 590
Luxemburg	1979	638	609	1	852	—	31	3	16	9	—	5	2 164
	1982	758	639	—	1 062	2	3	6	11	9	—	—	2 490
Niederlande	1979	1 486	1 000	67	424	5	247	6	31	—	4	16	3 286
	1982	1 772	996	54	496	1	100	14	51	—	3	34	3 521
Portugal	1979	277	168	12	1 572	—	257	4	25	34	—	124	2 473
	1982	354	142	9	1 949	—	130	1	26	44	—	171	2 826
Spanien	1979	868	204	21	2 181	4	158	5	61	78	55	—	3 635
	1982	1 249	274	12	2 483	3	168	10	70	105	45	—	4 419
EG-Staaten zusammen	1979	14 100	4 224	737	16 671	122	5 063	1 006	13 779	1 646	90	619	58 057
	1982	17 707	4 925	712	18 876	112	2 161	1 453	15 982	2 096	90	978	65 092

¹⁾ ohne Luxemburg

²⁾ einschließlich Nordirland

Anteile der Studenten im EG-Ausland an der Gesamtzahl der Studenten des jeweiligen Studienlandes 1979 und 1982

Land der Staatsangehörigkeit	Jahr	Studenten im EG-Ausland ¹⁾										
		Bundesrepublik Deutschland	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien ²⁾	Irland	Italien	Niederlande	Portugal	Spanien
Bundesrepublik Deutschland	1979	—	0,52	0,34	0,33	0,02	0,14	0,12	0,09	.	0,01	0,03
	1982	—	.	0,37	0,34	.	0,07	0,25	0,14	0,60	.	0,04
Belgien	1979	0,05	—	0,01	0,09	0,00	0,02	0,04	0,01	.	0,00	0,01
	1982	0,05	—	0,01	0,10	.	0,01	0,03	0,01	0,26	.	0,01
Dänemark	1979	0,02	0,01	—	0,02	0,01	0,02	0,02	0,00	.	.	0,00
	1982	0,02	.	—	0,02	.	0,01	0,01	0,00	0,01	.	0,00
Frankreich	1979	0,26	0,43	0,12	—	0,02	0,06	0,03	0,03	.	0,01	0,03
	1982	0,22	.	0,09	—	.	0,06	0,08	0,03	0,07	.	0,04
Griechenland	1979	0,51	0,26	0,02	0,56	—	0,41	0,01	1,13	.	.	0,01
	1982	0,55	.	0,02	0,44	—	0,09	0,01	1,29	0,04	.	0,02
Großbritannien ²⁾	1979	0,13	0,12	0,23	0,28	0,06	—	2,82	0,02	.	0,00	0,01
	1982	0,14	.	0,23	0,24	.	—	3,50	0,02	0,16	.	0,02
Irland	1979	0,01	0,02	0,02	0,02	.	0,08	—	0,00	.	.	0,00
	1982	0,01	.	0,01	0,02	.	0,04	—	0,00	0,01	.	.
Italien	1979	0,14	0,58	0,02	0,19	0,02	0,05	0,03	—	.	0,01	0,02
	1982	0,15	.	0,02	0,15	.	0,01	0,03	—	0,09	.	0,03
Luxemburg	1979	0,07	0,53	0,00	0,11	.	0,01	0,01	0,00	.	.	0,00
	1982	0,06	.	.	0,11	.	0,00	0,02	0,00	0,01	.	.
Niederlande	1979	0,15	0,86	0,08	0,06	0,01	0,04	0,02	0,00	—	0,01	0,00
	1982	0,15	.	0,07	0,05	.	0,02	0,04	0,01	—	.	0,01
Portugal	1979	0,03	0,15	0,01	0,20	.	0,05	0,01	0,00	.	—	0,03
	1982	0,03	.	0,01	0,20	.	0,02	0,00	0,00	0,03	—	0,03
Spanien	1979	0,09	0,18	0,03	0,28	0,01	0,03	0,02	0,01	.	0,07	—
	1982	0,10	.	0,01	0,25	.	0,03	0,03	0,01	0,07	.	—

¹⁾ ohne Luxemburg²⁾ einschließlich Nordirland

Quelle: UNESCO

Tabelle III

*DAAD-Förderung für Deutsche 1985:
Studenten und Graduierte*

	1985	davon für EG
Jahresstipendien (einschl. IAS, Gentechnologie und sonstige Sonderprogramme)	1 837	300
davon:		
– Wissenschaftsausschuß NATO/Krebshilfe	56	10
– Gentechnologie / Epidemiologie	75	37
– ENA, Paris	5	5
– Integriertes Auslandsstudium (z. T. Semester-Stipendien)	748	491
Semesterstipendien	363	363
davon:		
– Anglisten nach Großbritannien und Irland	140	140
– Romanisten/Politologen, Historiker und Wirtschaftswissenschaftler nach Frankreich	223	223
Kurzstipendien, Fach- und Sprachkursstipendien	728	271
Vermittlung/Förderung von Hochschulpraktikanten	1 766	104
Informationsaufenthalte deutscher Studentengruppen im Ausland (Teilnehmer)	1 977	723

Tabelle IV

*DAAD-Förderung für Ausländer 1985:
Studierende und jüngere Wissenschaftler*

	1985	davon für EG
Jahresstipendien	2 995	383
Semesterstipendien	250	250
Kurzstipendien, Hochschulsommer- und Sommersprachkurse	906	288
Von den Hochschulen vergebene Stipendien aus DAAD-Mitteln:		
– Studienabschlußstipendien	259	68
– Kontaktstipendien	521	180
Vermittlung von Hochschulpraktikanten	1 721	303
Informationsaufenthalte von Studenten- und Wissenschaftlergruppen (Teilnehmer):		
– Gruppen aus dem Ausland	2 545	990
– Berlin-Seminare für Ausländer an deutschen Hochschulen	2 466	703

Tabelle V

Deutsche Hochschulabsolventen mit Studienzeiten im EG-Ausland nach Studienland und Dauer des Aufenthaltes
1981 bis 1984

Studienland/Jahr	Deutsche Hochschulabsolventen							
	männlich	weiblich	insgesamt	davon bis Monate im Ausland				
				1 bis 6	7 bis 12	13 bis 24	25 bis 36	37 und mehr
Belgien								
1981	116	54	170	28	82	26	22	12
1982	143	58	201	37	106	34	18	6
1983	229	78	307	58	160	55	24	10
1984	259	95	354	54	191	66	33	10
Dänemark								
1981	5	–	5	–	4	–	1	–
1982	12	8	20	7	12	–	1	–
1983	12	14	26	7	16	1	1	1
1984	10	6	16	5	10	1	–	–
Frankreich								
1981	358	471	829	398	348	56	15	12
1982	472	506	978	434	425	81	17	21
1983	520	564	1 084	473	467	105	23	16
1984	566	652	1 218	508	576	86	33	15
Griechenland								
1981	4	2	6	2	2	1	1	–
1982	2	2	4	–	4	–	–	–
1983	3	1	4	–	2	–	1	1
1984	9	5	14	3	9	–	1	1
Großbritannien und Nordirland								
1981	460	414	874	524	325	17	7	1
1982	556	490	1 046	610	403	25	3	5
1983	588	555	1 143	682	429	20	12	–
1984	612	577	1 189	674	462	39	7	7
Irland								
1981	17	8	25	12	13	–	–	–
1982	29	9	38	6	31	1	–	–
1983	16	11	27	11	13	–	–	3
1984	15	20	35	14	21	–	–	–
Italien								
1981	54	35	89	32	40	8	5	4
1982	54	40	94	24	60	5	3	2
1983	125	44	169	38	94	20	11	6
1984	163	85	248	55	105	53	20	15
Luxemburg								
1981	9	2	11	2	6	1	2	–
1982	1	–	1	1	–	–	–	–
1983	–	–	–	–	–	–	–	–
1984	–	–	–	–	–	–	–	–
Niederlande								
1981	18	8	26	5	15	3	1	2
1982	20	10	30	10	16	3	–	1
1983	31	17	48	16	25	5	2	–
1984	56	21	77	9	33	20	11	4

noch Tabelle V

Studienland/Jahr	Deutsche Hochschulabsolventen							
	männlich	weiblich	insgesamt	davon _____ bis _____ Monate im Ausland				
				1 bis 6	7 bis 12	13 bis 24	25 bis 36	37 und mehr
Portugal								
1981	2	10	12	9	2	–	–	1
1982	3	3	6	5	1	–	–	–
1983	3	–	3	3	–	–	–	–
1984	5	7	12	8	3	–	–	1
Spanien								
1981	31	34	65	26	34	1	1	3
1982	31	47	78	37	34	2	1	4
1983	51	39	90	27	50	8	–	5
1984	50	71	121	51	63	3	3	1
EG-Staaten zusammen								
1981	1 074	1 038	2 112	1 038	871	113	55	35
1982	1 323	1 173	2 496	1 171	1 092	151	43	39
1983	1 578	1 323	2 901	1 315	1 256	214	74	42
1984	1 745	1 539	3 284	1 381	1 473	268	108	54

Quelle: BMBW; Veröffentlichungsreihe „Grund- und Strukturdaten“

Tabelle VI

Förderung des Austausches von Wissenschaftlern (einschließlich Graduierte) mit EG-Ländern durch den DAAD im Jahre 1985

Land	Ausländer Jahres- stipendiaten Graduierte	Studien- aufenthalt ausländischer Wissenschaftler	Hochschul- lehrer- austausch Ausländer	Wiederein- ladungen ehemaliger Stipendiaten	Deutsche Kurz- und Jahres- stipendiaten Graduierte	Deutsche Hochschullehrer zu Dozenturen kurz lang		Lektoren der deutschen Sprache	Hochschul- lehrer austausch Deutsche
Belgien	2	4	14	—	—	—			5
Dänemark	1	2	3	—	1	—	—		7
Frankreich	6	14	2	2	7	1	2	71	39
Griechenland	39	9	9	1	—	1	1	5	10
Großbritannien	1	17	2		41	3	2	69	12
Irland	2	5	2		—	—	1	6	—
Italien	19	11	9	2	33	2	—	23	11
Luxemburg	1	—	—	—	—	—	—		—
Niederlande	1	1	13	—	2	—	—	1	10
Portugal	—	—	—		—	2	4	10	—
Spanien	—	—	—		—	2	1	9	—
insgesamt	74	63	34	5	84	11	11	194	94

